

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Montag.	Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50. Postzeitungsnummer 1657. Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.	Redaktion: P. Umbreit, Markstraße Nr. 15, II. Hamburg 6.
-----------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

Inhalt:

	Seite	Seite
Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1899 ... 49		Aus Unternehmerkreisen: Die Streiklausel im Baugewerbe. — Der Verband der Glasindustriellen 60
Gesetzgebung und Verwaltung: Aus dem Reichstage. — Die Gewerbeaufsicht in Sachsen-Coburg-Gotha. — Herr Bued und die Regierung. — Heimarbeitsgesetzgebung in Nordamerika. — Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten in Hessen 51		Arbeiterschutz: Die nächsten Ziele des Arbeiterinnenschutzes. — Arbeiterschutz in der Hausindustrie 60
Statistik und Volkswirtschaft: Die Gewerkschaften in England im Jahre 1899 57		Gewerbegerichtliches: Ablehnung eines Gewerbegerichts in Bocholt. — Wahl in Burgsteinfurt 60
Soziales: Arbeitszeit des preussischen Eisenbahnpersonals. — Lange Arbeitszeit und Eisenbahnunfälle 58		Polizei, Justiz: Schadenersatzpflicht streitender Arbeiter 60
Arbeiterbewegung: Die dänische Gewerkschaftsbewegung. — Union der schweizerischen Uhrenarbeiterverbände. — Die Pariser Gewerkschaften. — Kampf gegen die Kinderarbeit. 58		Kartelle, Sekretariate: Zur Ausbildung und Schulung unserer Arbeitersekretäre. — Zur Frage der Gewerkschaftsbibliotheken. — Gewerkschaftshaus in Hamburg ... 62
Kongresse: Vertretertag sächsischer Konsumvereine. — Kongress der deutschen Schriftgießer 59		Mittheilungen: Berichtigung 64
Lohnbewegungen: Deutschland. — Ausland 59		Adressenänderungen der Zentralverbände, Kartelle und Arbeitersekretariate 64

Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1899.

Man weiß seit jeher der österreichischen Gewerbeinspektion eine Reihe von Vorzügen nachzurühmen. Zu diesen gehört die einheitliche Zusammenfassung der gesamten Thätigkeit durch einen Zentral-Gewerbeinspektor, die Ausdehnung der Kontrolle auf Handwerk und Handel, die größere Unbefangtheit der Inspektionsbeamten gegenüber den Arbeitern und ihren Organisationen. Ein Theil dieser unleugbaren Vorzüge ist leider im Verlaufe der Jahre ganz oder theilweise verloren gegangen, mancher hat seine Schattenseite. Alle werden sie aber aufgewogen, zum Theil aufgehoben, durch die Art der Durchführung des Gewerbeinspektorengeſ. Es ist überall der Bourgeoisie eigen, auch wenn sie vor der Oeffentlichkeit formell den Widerstand gegen Arbeiterschutzgesetze aufgibt und selbst weitgehende Reformen zuläßt, materiell noch lange Zeit hindurch diesen Widerstand gegen die gesetzgeberischen Maßnahmen fortzusetzen. Die international hierfür übliche Methode ist die Nichteingührung oder die mangelhafte Durchführung der Inspektion. Die Arbeiterschutzbestimmungen bilden dann eine mehr oder minder schöne Fierde der Gesetzesammlungen, man rühmt sich vor dem In- und Auslande der sozialpolitischen Thaten; die gesetzlichen Normen bleiben aber schöne Beschlüsse. Wie in England, Frankreich und Deutschland, so hat auch in Oesterreich die Bourgeoisie, enge liiert mit der Bureaukratie, zu diesem simplen Mittel ge-

griffen. Im Jahre 1883 wurde die Gewerbeinspektion in Oesterreich eingeführt. Die Einführung bestand nun darin, daß man das ganze Land in neun (!) Aufsichtsbezirke theilte — worunter einer mit einem Flächenraum von 89 000 Quadratkilometern und einer Einwohnerzahl von 6 1/2 Millionen — und Alles in Allem zehn Beamte ernannte. Wochten doch die wenigen Männer bei aller Anstrengung, bei allem Pflichteser versuchen, die großen und kleinen Unternehmer zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu zwingen! Es mußte ein vergebliches Beginnen bleiben. Sie konnten die Zustände bestenfalls aufhellen, unter welchen das industrielle und gewerbliche Proletariat lebte und litt, beseitigen konnten sie diese Zustände nicht. Nur widerwillig, und Schritt für Schritt zurückweichend, haben Bourgeoisie und Bureaukratie den langsamen und unzulänglichen Ausbau der Gewerbeinspektion zugelassen. Aber wie dürftig ist noch heute, nach 17 Jahren, ihr Zustand! Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 hatten wir in Oesterreich, wenn ich etwa 60 Prozent als Alleinbetriebe ausschalte, in Industrie und Gewerbe mit Ausschluß des Bergbaues 238 000 Gehülfenbetriebe mit 1 528 000 Arbeitern. Seither hat zweifellos eine bedeutende Steigerung Platz gegriffen. Das ergibt sich schon daraus, daß der Unfallversicherung, die nur einen Theil der gewerblichen Unternehmungen ergreift, im Jahre 1897 89 220 Betriebe mit 1 553 959 versicherten Arbeitern unterlagen. Und für die sämtlichen, auf einen Flächenraum von 300 000 Quadratkilometern vertheilten Betriebe und Personen waren

vorgelegt. Man weiß auch in Deutschland, wie un- gefährlich solche vorbereitende Schritte den Unter- nehmern sind. Das hinderte nicht, daß die Organi- sationen der Industriellen zum Sturm gegen die Gewerbeinspektion bliesen und daß an einzelnen Orten von den Fabrikanten mit Sperrung der Fabriken gedroht wurde. Und es hat den Anschein, als wenn dies der Bürokratie willkommenen Anlaß bieten würde, die dringend gewordene Durchführung der §§ 74 und 94 wieder zu hintertreiben. Wir leben in Oesterreich gegenwärtig unter dem Schlagworte: „Förderung der Industrie“ und diese versteht man vor Allem so, daß das bischen Arbeiterschutz beseitigt werde, wodurch man die Politik der Preisgebung der wirtschaftlichen Interessen Oesterreichs an Ungarn zu reparieren hofft.

Was die Beobachtungen der Gewerbeinspektoren im Jahre 1899 über die Einhaltung der wichtigsten gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter betrifft, so sei in aller Kürze das Wichtigste hervor- gehoben. Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre dürfen nicht in fabrikmäßigen, solche vor dem voll- endeten 12. Lebensjahre auch nicht in sonstigen Betrieben beschäftigt werden, jugendliche Personen sollen überhaupt nicht, Frauen nur in fabrikmäßigen Unternehmungen zur Nachtarbeit nicht verwendet werden. Bezüglich dieser geschützten Personen konstatiert nun der Bericht eine „auffällige Zunahme“ von Fällen gesetzwidriger Verwendung. Sie soll dadurch zu erklären sein, daß im Jahre 1899 den Inspektoren nahegelegt wurde, Vorschläge über die Verwendung von Frauen und jugendlichen Personen im Gewerbe zu erstatten.

Der gesetzliche elfstündige Maximalarbeitstag gilt nur für fabrikmäßige Betriebe. Nach der mehr- jährigen Statistik der Inspektion schreitet die Ver- längerung der Arbeitszeit unter die gesetzliche Norm langsam, aber sicher fort. Unter den besuchten fabrikm- mäßigen Unternehmungen hatten in den Jahren 1897 bis 1899 42,0, 46,6 und 48,5 Prozent eine längere, als elfstündige Arbeitszeit. Immer mehr werden die Vortheile des Zehnstundentages auch seitens vieler Unternehmer anerkannt. Das hindert die Behörden aber nicht, von der Bewilligung von Ueberstunden einen überreichlichen Gebrauch zu machen: es wurden im Jahre 1899 in 652 Betrieben für 61 000 Ar- beiter 4 462 000 Ueberstunden zugestanden.

Bezüglich der Sonntagsruhe kommen aus den industriell zurückgebliebenen Ländern, und nicht nur für das Kleingewerbe, sehr ungünstige Berichte. Aber auch in den industriell stark entwickelten Ländern stehen die Dinge arg genug. Der Bericht muß zu- geben, daß zur Eindämmung der Sonntagsarbeit in Wien — es gilt dies aber wohl überall, wo die Arbeiterorganisationen einen gewissen Grad der Entwicklung erreicht haben — die ablehnende Haltung der Arbeiterschaft wesentlich beigetragen habe und daß es derselben gelungen sei, selbst im Kleingewerbe eine

erhebliche Besserung zu erzielen. Daß die Arbeiter- schaft dabei nicht nur gegen die Unternehmer, sondern auch gegen die behördlichen Organe einen unermüd- lichen Kampf führen mußte, um die Durchführung des Gesetzes zu erzwingen, das darf der Bericht natürlich nicht aussprechen. Die Erzielergebnisse sind seitens der Bäcker, Zuckerbäcker, Fleischer, Selcher, Brauereibesitzer, Gastwirthe usw. unter behördlicher Patronanz vielfach mit Erfolg bekämpft, indem die gesetzlichen Bestimmungen einfach mißachtet werden.

Eines der düstersten Kapitel im österreichischen Gewerbeleben bildet zweifellos das Lehrlings- wesen. Die Rettung des kleinen Mannes wird bekanntlich nirgends mit solchem Eifer betrieben, wie in Oesterreich. Die Kosten müssen ganze Generationen von Proletariatskinderen bezahlen. Während die Fabriken an Stelle der Lehrlinge in immer größerem Umfange jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, wird, — wie die Inspektorenberichte neuerdings bestätigen — im Handwerk „schränkenlose Lehrlingszucht“ be- trieben. Wenn wir nur die von den Aufsichtsbeamten in diesjährigen Berichte angeführten Uebelstände er- wähen, so genügt das vollauf, um zu zeigen, wie die Handwerksmeister die ihnen von unserer Gewerbe- gesetzgebung gestellte Aufgabe erfüllen, einen gewerb- lichen Nachwuchs heranzubilden. Die Inspektoren erzählen fast in allen Berichten, daß die Ausbildung der Lehrlinge vielfach vollständig vernachlässigt wird, daß Lehrverträge sehr häufig nicht abgeschlossen werden, daß die Lehrlinge zu nichtgewerblichen Ar- beiten, zur Nacht- und Sonntagsarbeit verwendet werden, sich eine rohe unmenschliche Behandlung ge- fallen lassen müssen, daß der Besuch der Fortbildungs- schulen ein mangelhafter ist, daß die Freisprechung der Lehrlinge hinausgezogen wird. Und alles Dies im 16. Jahre des Bestandes der Gewerbeinspektion!

Auch aus dem diesjährigen Berichte ergibt sich für den Kundigen, daß nicht nur eine Vermehrung der Gewerbeinspektion und ihrer Machtbefugnisse dringend nothwendig ist; es zeigt sich vielmehr, daß zur Erfüllung der den Aufsichtsbeamten gestellten Aufgaben eine Steigerung des politischen und wirth- schaftlichen Einflusses der organisierten Arbeiterschaft unumgänglich ist. Nur wenn die Sozialdemokratie in den parlamentarischen Körperschaften eine ent- sprechende Vertretung hat, kann sie die österreichische Bürokratie zur Respektierung der geltenden Arbeiter- schutzgesetze zwingen. Nur wenn die gewerkschaftliche Organisation gut ausgebaut ist, kann die überwachende Thätigkeit der Gewerbeinspektion nachhaltige Wirkungen erzielen.

Wien, 15. Jan. 1901.

Dr. Leo Verkauf.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Aus dem Reichstage.

Bei der Fortsetzung der Etatsdebatte sprach der Abg. Bebel nach kurzen Streifblicken auf den Posadowsky- Mißgriff und auf die Unthätigkeit der Kommission für

zu Ende des Jahres 1899 nur erst 20 Aufsichtsbezirke mit einem Inspektionspersonal von knapp 50 Beamten vorhanden. Der Handel und ein Theil des Transportgewerbes unterliegen rechtlich gleichfalls der Gewerbeinspektion; ich habe die bezüglichen Daten nicht mit herangezogen, weil faktisch die Ueberwachung garrnicht stattfindet.

Was ist nun die Wirkung der geringen Anzahl von Inspektionsbeamten? Im Jahre 1899 wurden im Ganzen 11 361 Betriebe besichtigt, im Durchschnitt der letzten fünf Jahre entfielen jährlich 10 990 besichtigte Unternehmungen. Das bedeutet: „Die Gewerbeinspektion kann eine einmalige Besichtigung aller gewerblichen Gehülfenbetriebe etwa in 22 Jahren durchführen.“ Wohl gemerkt: Eine Besichtigung, die nicht verwechselt werden darf mit der Ueberwachung! Es kommt zu den geringen Mitteln (400 000 Kronen jährlich beträgt das Budget für das Gewerbe = Inspektorat) und der dadurch bedingten geringen Anzahl von Beamten noch eine Reihe weiterer Thatsachen hinzu, die die Gewerbeinspektion fast lahm legen. Die österreichische Bureaufratie rekrutiert sich fast ausschließlich, wie ja auch anderwärts, aus den Reihen der Juristen, sie entbehrt in der Verwaltung in hohem Maße, am meisten in den unteren Instanzen, der sachverständigen Beihilfe. In diese schmerzlich empfundene Lücke hat man bald die Gewerbeinspektoren eingeschoben, die heute in Oesterreich das „Mädchen für Alles“ sind. Sie erstatten an die Verwaltungsbehörden und Gerichte Gutachten, Aeußerungen, Berichte; im Jahre 1899 waren es 9534, durchschnittlich für den Aufsichtsbezirk 477. Sie werden von Unternehmern und Arbeitern, und nicht lediglich in Angelegenheiten ihres Amtes, in Anspruch genommen, im Jahre 1899 von Unternehmern in 2615, von Arbeitern in 6508 Fällen, durchschnittlich für den Aufsichtsbezirk in 455 Fällen. So hat heute das Schreibwerk einen furchtbaren Umfang. Nimmt man 300 Arbeitstage im Jahre an, so müßten für 50 Aufsichtsbeamte 15 000 Arbeitstage zur Verfügung stehen. In Wirklichkeit konnten im Jahre 1899 nur 3458 Reisetage außerhalb des Amtesitzes und 2225 Tage am Amtesitze, zusammen 5683 Tage für Arbeiten außerhalb des Bureaus verwendet werden, nicht viel über ein Drittel der verfügbaren Arbeitstage. Erfolgt für Erkrankungen und sonstige zufällige Verhinderungen ein noch so großer Abschlag, so ergibt sich doch, daß der größte Theil der Arbeitszeit und Arbeitskraft der Gewerbeinspektoren vom Schreibwerk aufgebraucht wurde.

An alles Das reiht sich die Thatsache, daß die Gewerbeinspektoren keinerlei Zwangsgewalt besitzen, und daß sie zur Durchführung ihrer Anordnungen, wie zur Erzwingung der Einhaltung des Gesetzes auf die Hilfe der Verwaltungsbehörden angewiesen sind. Das sind in erster Instanz entweder die staatlichen Organe oder, was noch schlimmer ist, die autonomen

Gemeindeverwaltungen, das heißt: die Vertreter der großen und kleinen Ausbeuter. Diesen steht nicht nur die Strafgewalt zu, die anderwärts den Gerichten zugewiesen ist, sie haben auch über die Zulässigkeit der Anordnungen des Inspektors zu entscheiden und für deren Durchführung Sorge zu tragen. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß die staatliche Bureaufratie mit der kommunalen um die Palme ringt, der Bourgeoisie möglichst wenig unangenehm zu werden. Die Inspektoren führen jahraus — jahrein darüber Klage, wie gering die Strafen gegen widerhaarige Unternehmer ausfallen. So erzählt der Krakauer Aufsichtsbeamte, daß einem Bäckermeister wegen wiederholter Nichteinhaltung der Sonntagsruhe eine Geldbuße von 50 Kreuzern (ist gleich 83 $\frac{1}{2}$) auferlegt wurde; in Wien, wie anderwärts, begnügt man sich zuweilen mit der Verhängung einer Nüge als Strafe.

Es ist darnach gewiß nicht verwunderlich, wenn die Inspektionsberichte heute wie im Jahre 1884 über furchtbare Zustände in Werkstätten und Fabriken, über mangelnde Ventilation, Petroleumbeleuchtung für die Arbeiter neben elektrischem Lichte für die Bureauräume, über große Unfallgefahren, nicht seltenes Auftreten von Berufskrankheiten (Phosphornekrose, Bleivergiftungen zc.), vergeblichen Kampf für die Durchführung des Arbeiterschutzes, zu erzählen wissen.

Kennzeichnend für die Behandlung, die die österreichische Gewerbeordnung sich gefallen lassen muß, insoweit sie Schutzbestimmungen zu Gunsten der Arbeiter enthält, ist Folgendes: Die Gewebenovelle vom Jahre 1885 bestimmt im § 74, daß der Gewerbeinhaber verpflichtet ist, alle Einrichtungen zu treffen, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind; in § 94 wird der Handelsminister ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitschädlichen gewerblichen Berrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hülfсарbeiter oder Frauenpersonen garrnicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. Trotzdem die Zahl der Betriebsunfälle in erschreckender Progression wächst, die Berufskrankheiten zahlreiche Opfer fordern und durch die bekannte Wiener Frauen-Enquete ganz schauerhafte Zustände in Bezug auf die Frauenarbeit aufgedeckt wurden, blieben beide Bestimmungen bis heute unausgeführt. Das Handelsministerium fühlte kein Bedürfnis, die ihm vom Gesetze aufgetragenen Durchführungsverordnungen zu erlassen. Nach langen Kämpfen gelang es uns endlich, die Regierung zu einem kleinen Schritte nach vorwärts zu treiben. Die Inspektoren wurden beauftragt, Erhebungen über jene Berrichtungen zu pflegen, die für Frauen und jugendliche Personen ganz zu untersagen oder nur bedingt zu gestatten wären, und einer Unfallverhütungskommission, die in ihrer Mitte viele Unternehmer und wenige Arbeiter zählt, wurde ein Entwurf über Unfallverhütungsvorschriften

Der Brief bietet sachlich zwar nichts Neues, was die Arbeiterklasse nicht längst erwartet und angenommen hätte. Er ist indeß als urkundlicher Beweis von einer der direkt beteiligten Seiten von höchstem Werth und wird in der Agitation gute Dienste leisten. Außerdem bestätigt er die Unternehmerbegünstigung des Herrn Bresfeld, der er erst jüngst wieder bei der Kohlennothdebatte im Reichstage durch Anerkennung der Streikflauselwünsche der Unternehmer Ausdruck gab. Nach Rosadowsky-Boedtker folgt Bresfeld an der Spitze des Zentralverbandes der Industriellen. Damit wird die Aera der interessanten Enthüllungen kaum abgeschlossen sein, denn die Rege des Zentralverbandes beschränken sich nicht auf diese zwei Ressorts. Bis zum Sessionschluss wird noch mancher Minister auf seinem Sessel nervös bebem.

Die Gewerbeinspektion in Sachsen-Coburg-Gotha.

Vor uns liegt der Jahresbericht eines gemäßregelten Aufsichtsbeamten, der ein Opfer seiner in den Kreisen der Unternehmer und Reaktionäre verhassten Unparteilichkeit und Freimüthigkeit wurde, des im Juni vorigen Jahres unfreiwillig zurückgetretenen Fabrikinspektors Dr. v. Schwarz in Gotha. Bis zum Jahre 1897 wurde die gothaische Fabrikinspektion gemeinsam mit der weimarischen von dem weimarischen Inspektor v. Kostitz versehen, wobei das Besonderlichste war, daß dieser nach zwei ganz verschiedenen Dienstanweisungen zu verfahren hatte. Diesem Zustand wurde 1898 durch Anstellung des Herrn v. Schwarz, eines Chemikers, ein Ende gemacht, und wären so z i a l p o l i t i s c h e Erwägungen maßgebend gewesen, so hätte die gothaische Regierung kaum eine bessere Wahl treffen können. Das beweist nicht bloß die rührige Thätigkeit dieses Beamten, der außer seiner nächsten Aufgaben in seinem ersten Amtsjahre noch Untersuchungen über die Getränke der Feuerarbeiter, über den Hausstrunk, über Defenarbeiten, Acetylenanlagen, Arbeiterausbildung, Arbeitermangel, Lohnzahlung an Minderjährige, sowie insbesondere über die Arbeit von Schulkindern in der Hausindustrie veranstaltete, sondern das beweist auch die seltene Sachkenntniß und der ernste Eifer, der aus jeder Zeile seines Berichtes spricht und diesen weit über das Niveau der übrigen Aufsichtsberichte erhebt. Und dieser Beamte, dem es schon nach kurzer Amtszeit gelang, sich das Vertrauen der Arbeiter, wie auch der einsichtsvolleren Arbeitgeber zu erwerben, wurde einer verbohrtten Reaktion aufgeopfert, die jedenfalls an seinem neuen Jahresbericht einiges Mißfallen fand. Es ist sicher kein ehrendes Zeugniß für die gothaische Regierung, einen so tüchtigen und pflichteifrigen Fabrikinspektor zum Rücktritt gezwungen zu haben. Als Grund dieser Maßregel hat jedenfalls das Lob, das Herr v. Schwarz der „Volkspresse“, dem sozialdemokratischen „Volksblatt“ ob seiner korrekten Haltung gegenüber der Gewerbeinspektion hinsichtlich der Abstellung von Mißständen zollte, sowie die Thatsache, daß Herr v. Schwarz mehrfach die Redaktion dieses Organs aufsuchte und sogar mit sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten als Vertretern der Arbeiter amtlich Briefe wechselte,

erhalten müssen. Die „Gothaische Zeitung“, ein Blatt, das von allen höfischen Veranstaltungen, Jagden u. dergl. getreulich berichtet, aber für die Gewerbeaufsicht weder Raum, noch Verständniß hat, griff denn auch nach Veröffentlichung des Berichtes den bereits aus dem Amte gedrückten Fabrikinspektor in der unflätigsten Weise an.*

Betrachten wir nun den Bericht dieses Fabrikinspektors, so haben wir selten eine so verständige, entschiedene und doch äußerst rücksichtsvolle Auffassung der Aufgaben der Gewerbeaufsicht gefunden. Nicht, daß wir uns mit allen seinen Anschauungen und Urtheilen einverstanden erklären können, — im Gegentheil fordert Manches unseren Widerspruch heraus. Herr v. Schwarz vertritt eine seltsame Mischung von Patriarchalismus und Sozialpolitik und hat auch ein äußerst feines Gefühl für die Interessen und Empfindungen des Unternehmertums. Wer könnte es z. B. unwidersprochen lassen, wenn er auf Seite 68 auseinandersetzt, daß zwei Unternehmer „mit Recht“ die Lohnforderungen ihrer Arbeiter zurückgewiesen hätten, da sie die Löhne nicht auf Grund einer „Forderung“, sondern nur eines Gesuches erhöhen wollten? Oder wenn er auf Seite 65 im Lohnneid der Arbeiter das Hinderniß einer gerechten Löhnung nach Leistung erblickt und gegen diese „Eifersucht“ als Bestes die Einführung der Akkordlöhnung empfiehlt! Derartige Auslassungen verdienen gewiß die entschiedenste Zurückweisung. Sie sind aber erklärlich aus dem

* Sie schrieb im Oktober vor. Jahres:

„Herr Dr. v. Schwarz kennt nur eine „Volkspresse für Coburg und Gotha“, das „Volksblatt“, mit diesem allein steht er im „Verkehr“; nur „öffentliche Rügen“, die das Organ Bodungiebt, sind für ihn vorhanden; für die Stänkereien, Anfeindungen und falschen Beschuldigungen, die sich in den „Briefkasten“ des Volksblattes flüchten, ist der gewissenhafte Beamte zu haben, der in der „Redaktion der Volkspresse“ persönlich vorpricht, sogar mit ihr einen Briefaustausch über die „Angelegenheit des Jahresberichts“ unterhält; da haben wohl die Herren Bod und Zoos erst genehmigen müssen, was Herr v. Schwarz zu berichten wagen darf! Wie ist solches möglich, wo war der Aufsichtsbeamte, der diesen „Fabrikinspektor“ darauf hätte aufmerksam machen müssen, daß sein Amt ihm doch noch andere Pflichten auferlegt, als nur nach den schönen Augen der „Kothben“ zu schielen, daß er z. B. doch auch berufen sei, die Interessen der „Nichtorganisirten“ wahrzunehmen, wozu er Gelegenheit oft genug gehabt hätte, ja, daß sogar auch die Arbeitgeber ein Recht darauf hätten, vom Fabrikinspektor Berücksichtigung ihrer berechtigten Wünsche und Forderungen zu verlangen, daß er unparteiisch zu revidieren und inspizieren habe? Das hat augenscheinlich Herr v. Schwarz nur sehr wenig gekümmert; die Sozialdemokraten machen im Landtage den meisten Lärm, stellst du dich mit ihnen gut, so bist du geborgen, so war wohl sein Kaltul und augenscheinlich hat er sich nicht verrechnet. Nun ist es auch zu verstehen, daß die „Zielbewußten“ diesen Fabrikinspektor nur mit schwerem Herzen von hier scheiden sahen. Weniger leicht verständlich aber ist es, daß die vorgelesene Behörde das Dopus dieses allerdings inzwischen ausgeschiedenen „Arbeiterfreundes“ als amtliche Bekanngebung in die Welt hinausgehen läßt. Nun, die Gelehrten im Reich zerbrechen sich die Köpfe über das Anwachsen der Sozialdemokratie in unserem Herzogthum; ihnen sei dieser „Jahresbericht“ zum Studium empfohlen, dann wird ihnen Manches klar werden, aber in anderem Sinne, als Herr v. Schwarz und die Genossen dies glauben machen möchten!“

In einer späteren Nummer bestätigt das saubere Blatt, daß Herr Dr. v. Schwarz abtreten mußte, weil er zu unparteiisch war, „denn“, so schreibt das saubere Blatt, „ein Beamter, der der „sozialdemokratischen Arbeiterpresse“, so genehm ist, wie Herr Dr. v. Schwarz, der muß schon auf den Zukunftsstaat warten, ehe er seine Kräfte voll entfalten kann; in der jetzigen Staatsorganisation ist für ihn noch kein Platz.“

Arbeiterstatistik über die bevorstehende Verschlechterung der Bäckerschuhverordnung und interpellierte den Grafen Posadowsky über das Resultat der Untersuchung betreffs des bekannten Briefes des Seeberufsgenossenschaftsvorstandes. Posadowsky antwortete, daß der Brief dem Reichsversicherungsamt übergeben sei, welchem aber keinerlei Disziplinalgewalt über Mitglieder der Berufsgenossenschaften zustehe. Bezüglich der Steinarbeiter sei bereits am 29. Mai eine Enquete veranstaltet worden, nach deren Abschluß in Erwägungen über die Schutzmaßregeln für diese Arbeiter eingetreten werde. Die Erfahrungen hinsichtlich der Refrogefahre in der Phosphorzündholzindustrie hätten ergeben, daß die bestehende Verordnung vom 8. Juli 1893 nicht mehr genüge, da seit diesem Zeitpunkt 52 Refrogefälle amtlich festgestellt sind. Der Staatssekretär skizzierte die ausländischen Gesetzgebungen und erwähnte, daß in Frankreich eine aus rothem, giftfreiem Phosphor hergestellte Zündmasse erfunden sei, deren Einführung auf gesetzlichem Wege ein Leichtes sein werde. Dann ließ er sich über die Vorlegung des neuen Zolltarifs aus, wozu der Abg. Möller-Luisburg die interessante Mittheilung machte, daß die sachlichen Kosten des sogenannten Zollbeitrages in Höhe von M. 6000 je zur Hälfte vom Handelstag und vom Zentralverband der Industriellen getragen wurden. Herrn Laeisz bezeichnete der Redner trotz seines „bedauerlichen Fehlgriffes“ als Mann von Ehre und Gewissenhaftigkeit.

Am 16. Januar wurden die Initiativanträge, betreffend das Gewerbegerichts-gesetz, an eine Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen. In der Debatte wies Abg. Zubeil auf die Unzulänglichkeit der Zentrumsanträge hin, nach denen zahlreiche Textilorte unter 20 000 Einwohnern mit fast reiner Arbeiterbevölkerung noch immer kein Gewerbegericht erhalten würden. Trotzdem brachte es der liberale Arbeiterfreund Abg. Rösike fertig, die sozialdemokratischen Anträge als über das Ziel hinausgehend zu bekämpfen.

Am 17. Januar entdeckte der Zentrums-Jurist Abg. Mintelen, daß das Streikpostenstehen nichts Anderes als ein Koalitionszwang sei und mit dem in der Gewerbeordnung gesicherten Koalitionsrechte nichts zu thun habe. Es sei ein Verstoß gegen die Freiheit Desjenigen, der sich der Koalition nicht anschließen wolle, deshalb müsse er sich **unbedingt für deren Verbot aussprechen**. Als darnach der Abg. Fischer (fd.) diese Stellungnahme eines Zentrumsführers in verdienter Weise würdigte und mit dem Vorgehen der Bischöfe in Verbindung brachte, da fand es Abg. Hise doch für gerathen, Mintelen's Erklärung als persönliche hinzustellen. Die christlichen Gewerkschaftsmitglieder sollen eben trotz aller dieser Verkommnisse nach wie vor von der Arbeiterfreundlichkeit der Zentrumsparthei überzeugt bleiben. Die Gebuld wird aber schließlich auch den frömmsten Nachtretern Hise'scher Demagogie ausgehen.

Noch eine Episode aus dieser Sitzung verdient Beachtung. Abg. Fischer hatte den Staatssekretär über seine Stellung in der Regierung kritisiert, worauf ihm Posadowsky erwiderte, daß der Bundesrath ihm seine Entwürfe und Konzepte oft gründlich durchforziere; diese autoritative Stellung des Bundesrathes scheint indeß nur bezüglich der Sozialreform zu bestehen, denn bei Heeres- und Marineentwürfen und China-Expeditionen ist der Bundesrath viel genügsamer.

Am 21. Januar rückte endlich Herr Hise vom Zentrum einmal mit der Erklärung seiner Auffassung der „neutralen“ christlichen Gewerkschaften heraus. Er bezeichnete als ihre Aufgabe, die sozialdemokratischen Bestrebungen zurückzuhalten. Die sog. neutralen Gewerkschaften der Sozialdemokraten könnten es nicht unterlassen, die gewerkschaftlichen Organe für parteipolitische Zwecke auszunützen; diese Gewerkschaften seien die Erzeugnisse der Sozialdemokratie, was der Redner

daraus beweisen will, daß der Maurerverband M. 1000 für politische Zwecke (zur Agitation gegen die Zucht-hausvorlage) hergegeben habe. Auch rein wirthschaftlich sei nach Hise jedes Zusammengehen der christlichen und sozialdemokratischen Gewerkschaften unmöglich. Herr Hise ist also Gegner jedes solchen Zusammenwirkens. Seine Behauptung zeugt indeß von unzureichender Unterrichtung über die Vorgänge auf gewerkschaftlichem Gebiete, denn sonst könnte ihm die Vergarbeiterkonferenz aller Richtungen nicht entgangen sein. Den bischöflichen Hirtenbrief versuchte Hise dahingehend zu verdrehen, daß dieser blos bezweckt habe, den Arbeitern vom Eintritt in die sozialdemokratisch-neutralen Gewerkschaften abzurathen. Diese Finte wird ihm von seinen eigenen Anhängern nicht geglaubt.

Dann bequeme sich der nationalliberale Fabrikant Franken zu dem Eingeständniß, daß er als Mitglied der Kommission für die Invalidenversicherungsnobelle Respekt vor der praktischen Mitarbeit der Sozialdemokratie bekommen habe. Der Bundesbevollmächtigte von Sachsen-Meiningen theilte den Entschluß seiner Regierung mit, ein Verbot der Phosphorzündholzfabrikation zu beantragen. Abg. Pöus (fd.) bezeichnete den Ausführungen Hise's gegenüber die Gewerkschaftsbewegung als eine durchaus selbstständige Bewegung, zu der jeder Arbeiter, gleichviel welcher politischen Ueberzeugung, Zutritt habe, während das Zentrum seine Gewerkschaften nur zur Bekämpfung der Sozialdemokratie in's Leben gerufen habe. Wirksam beleuchtete er den neuesten Buedbrief* und kritisierte die unzulängliche Durchführung des Arbeiterschutzes in Ziegeleien. Die Debatte über den Etat nimmt ihren Fortgang.

Herr Bued und die Regierung.

Einen neuen christlichen Beweis über den Einfluß des Zentralverbandes der Industriellen über die Reichsregierung veröffentlicht am 20. Januar der „Vorwärts“ in einem Briefe des Generalsekretärs Bued an den süddeutschen Spinnermagnaten Reichsrath v. Hasler. Der Brief stammt aus den ersten Tagen nach Verlesch's Rücktritt aus der Regierung und Bresfeld's Ueberrahme des Handelsministeriums und datiert vom 7. Juli 1896. Er giebt zunächst der Freude Ausdruck, daß es den Industriellen gelungen sei, Herrn v. Verlesch „klein bekommen zu haben“, und rühmt das persönlich freundschaftliche Verhältniß des Briefschreibers zu Bresfeld, der sogar an der Hochzeit von Bued's Tochter theilgenommen habe. Ferner schildert er den vielversprechenden Verlauf einer Beglückwünschungs- und Sondernungs-Audienz. Ueber die Stellung Bresfeld's zum Arbeiterschutz besagt der Brief:

„Die Stellung des Herrn Bresfeld läßt sich nun etwa wie folgt charakterisieren. Primo loco ist er von der Ueberzeugung durchdrungen, daß sich die Lage der arbeitenden Klasse gegen früher ganz außerordentlich gebessert habe, daß sie als eine vollkommen befriedigende bezeichnet werden müsse und daß die von gewisser Seite ausgehenden Klagen über die traurige Lage der Arbeiter ein Unfug sei. Daher sei er dafür, jetzt in dem Laufe der sozialpolitischen Gesetzgebung mehr Ruhe eintreten zu lassen, und das sei auch die Ansicht des Kaisers.“

Deshalb, hebt der Brief hervor, könnten die Industriellen, soweit die Sache zu übersehen sei, mit dem **Tausch wohl zufrieden sein**.

* Siehe den nachfolgenden Aufsatz: „Herr Bued und die Regierung“.

kleinindustriell-patriarchischen Milieu, das im thüringischen Erwerbsleben noch vielfach vorherrschend ist und von dem sich ganz besonders auch die Arbeiter noch lange nicht befreit haben.

Was uns aber in dem Berichte um so mehr erregt, das ist die Entschiedenheit, mit welcher der Fabrikinspektor für den Schutz der Arbeiter eintritt, die Unparteilichkeit, mit der er die Klagen und Beschwerden des Arbeiters, wie die Wünsche des Unternehmers untersucht, und die Offenheit, mit welcher er erkannte Mißstände kritisiert, verbunden mit dem eifrigen Bestreben, sie abzustellen. Mit seiner Ironie deutet er an, daß derjenige Unternehmer, der ihn bei der Revision des Betriebes nicht von seiner Seite läßt, dadurch zu verstehen giebt, daß er Etwas zu verheimlichen wünscht, und als ihn ein Arbeiter erfuhr, mit dem Befragen der Arbeiter aufzuhören, da entspricht er zwar diesem Wunsche um der Nervosität des Herrn willen, um dafür die betreffenden Arbeiter in ihren Wohnungen aufzusuchen. Er stellte bereitwillig seine eigene Wohnung zu Aussprachen mit beschwerdeführenden Arbeitern zur Verfügung, unterhandelte dort mit Gewerkschaftsvertretern, wie mit Beschwerdekommissionen, in mehrstündigen Sitzungen, wobei er konstatiert, daß die meisten der vorgebrachten Beschwerden berechtigt waren, und scheute sich nicht, die Redaktion eines Arbeiterblattes aufzusuchen, um dort seine Meinung über die richtige Behandlung vorhandener Mißstände klarzulegen. Den Unternehmern giebt er Rathschläge über die vortheilhafteste Gestaltung des Betriebes, läßt ihnen aber bei der Ausführung seiner Anordnungen ein weitgehendes Entscheidungsrecht, von dem Gedanken ausgehend, daß dieselben besser erfüllt werden, wenn die Ausführung aus eigenem, durch die belehrende Kraft der Wissenschaft gestärkten Antriebe erfolgt.

In den Arbeiterausschüssen erblickt er eine Art von Fabrikinspektion, die dem Beamten seine Aufgabe wesentlich erleichtern kann, weshalb er auf ihre Förderung dort verzichtet, wo es an fähigen Persönlichkeiten fehlt, die das volle Vertrauen aller Arbeiter genießen und in jeder Lage gerecht zu urtheilen im Stande sind. Auch gegen widerstreitende Ansichten der Arbeiter ist er äußerst rücksichtsvoll. „Wenn in einem Arbeitsjaal solche sich scharf entgegengesetzte Meinungen (für und gegen Lüftung) herrschen, kann der Fabrikinspektor nichts Besseres thun, als jedes Urtheil vermeiden, den Fabrikbesitzer dagegen aufzufordern, eine gehörige Lüftung während der arbeitslosen Stunden und auch Nachts zu veranlassen.“ Er bestreitet die allgemeine, von Unternehmerseite verbreitete Annahme, daß die Arbeiter in ihren Beschwerden von exorbitanten Forderungen geleitet würden, und fand dieselben im Gegentheil so harmlos und berechtigt, daß den Arbeitern der Vorwurf mangelnder Initiative dem Arbeitgeber gegenüber nicht erspart werden könne.

Dann untersucht er, weshalb der Arbeiter nicht gern in's Komptoir des Fabrikanten gehe, um dort seine Beschwerden anzubringen. Er scheue es, vor seinen Kollegen eine Ausnahmestellung einzunehmen, befürchte Abweisung und nachherigen Spott, wolle schließlich seine Haut nicht zu Gunsten Anderer zu Markte tragen und sich auch nicht mit dem Werkmeister verfeinden, dessen Eigentliebe durch Uebergang seiner Instanz verletzt werde. Letzterer Grund sei der wesentlichste. Andere erklärten, es helfe ja doch nichts, was indeß in solchen Fällen nicht stichhaltig sei, in denen bei Nichtabstellung der Uebelstände mit Benachrichtigung der Fabrikinspektion gewarnt werde. Herr v. Schwarz berichtet, daß dieser Zusatz mehrfach geholfen habe. Es gehört freilich schon ein beherzter und vor Maßregelung nicht zurückschauernder Arbeiter dazu, der seinem Arbeitgeber in's Gesicht mit einer Anzeige an die Fabrikinspektion drohen würde.

Höchst lehrreich ist der Vergleich, den Herr v. Schwarz zwischen den Beschwerden der Arbeiter und seinen eigenen Wahrnehmungen anstellt. Während sich die Arbeiterklagen vorwiegend auf Arbeitsräume, Belästigungen, Störungen, Unreinlichkeiten und Mängel der Waschgelegenheiten, Garderobe, Aborte, grobe Behandlung seitens der Unterbeamten und auf die Lohnzahlung erstreckten, betrafen seine eigenen Beanstandungen meist Aushänge, Beschäftigungsdauer, Warnungstafeln, Schutzvorrichtungen, gesundheitschädliche Zustände und Vorrichtungen, über die sich die Arbeiter wiederum wenig beschwerten. „Dieser Vergleich beider Reihen beweist, daß die Neigung des Arbeiters intensiver ist nach einer geordneten, rechtzeitigen Lohnzahlung, nach Reinlichkeit, höflicher Behandlung, während ein Verlangen nach Schutzmitteln gegen körperliche Gefahr, nach Erfüllung der Gewerbeordnungsbestimmungen nur gering ist. . . Ein beständiges Arbeiten mit Maschinen z. stumpft den Arbeiter ab gegen die Körper- und Lebensgefahren; auch mag der Arbeiter noch immer von einer gewissen Scheu gegen Schutzmittel beherrscht sein von der Zeit her, wo ihm „Schutzmittel“ aufgedrängt wurden, welche ihn in seiner gewohnten Arbeitsweise mehr hinderten, als nutzten.“

Und weiter: „Das Ergebnis des Vergleichs beider Reihen beweist, daß es in den Fabriken Uebelstände giebt, welche der Fabrikinspektion nur durch Vermittelung der Arbeiter zur Kenntniß kommen können, daß aber andererseits auch die Arbeiter nicht immer das richtige Verständniß für die Uebelstände, welche den Körper und das Leben mit Gefahr bedrohen, besitzen; es ist deshalb nothwendig, daß beide Faktoren zusammen arbeiten, und das wird nur mit Erfolg geschehen, wenn dem Fabrikinspektor ein gut geleiteter Arbeiterausschuß zur Seite steht.“ Mit solchen antibureaokratisch-keckerischen Ansichten hat allerdings der frühere weimarische In-

Inspektor Herr v. Rostiz die gothaische Regierung nicht behelligt; was Wunder, daß Herr v. Schwarz bald die ganze Bureauratie des Ländchens gegen sich hatte!

Recht freimüthig erzählt der Bericht dann, daß sich in einem Industrie- und Badeort die Arbeiter über die durch die Badegäste hervorgerufene Vertheuerung und Verschlechterung der Lebensmittel beschwerten und daß der vom Hausbesitzer mit Freuden begrüßte Badegast für den Arbeiter auch ein gefährlicher Wohnungsvertheurer sei, da der Hausbesitzer durch die Fremden in drei bis vier Monaten das Drei- bis Vierfache von dem erziele, was der Arbeiter während des ganzen Jahres an Miethe zahle. Verdienstlich und hoffentlich vorbildlich ist die Wohnungsnoth-Enquete, die Herr v. Schwarz durch Befragung von 800 bis 900 Hausbesitzern und über 1000 einzelnen Arbeitern durchführte. Sie verdient es, demnächst in einem besonderen Aufsatze hinsichtlich ihrer Ergebnisse und Schlußfolgerungen gewürdigt zu werden.

Ueber Arbeitszeit und Löhne wird nur wenig berichtet, um so mehr dafür über die vorkommenden Lohnzahlungstage, die den Gegenstand einer weiteren Untersuchung bildeten. Da diese Frage augenblicklich anlässlich der Umfrage des Augsburger Gewerkschaftsvereins (s. Nr. 1 d. Jg.) von besonderem Interesse ist, so wollen wir über ihre Ergebnisse in Kürze berichten. Die Erhebungen erstrecken sich auf 354 Betriebe, von denen 301 wöchentlich, 34 vierzehntägig, 16 monatlich und 3 in unbestimmten Fristen entlohnten. Von den Betrieben mit wöchentlichem Lohn tag zahlten 5 Sonntags, 3 Montags, 1 Donnerstags, 55 Freitags, 7 Freitags oder Sonnabends und 235 Sonnabends (von diesen 220 Abends, 7 bis Mittags und 3 Nachmittags). Von den Betrieben mit vierzehntägiger Löhnung zahlten 22 Sonnabends, 6 Mittwochs, 2 Freitags, sowie 3 am 1. und 15. des Monats und 1 Anlage am 10. und 24. des Monats. Von den Betrieben mit Monatslohn war Lohn tag in 7 Anlagen der 1., in 1 der 15., in 8 irgend ein Wochentag des Monats. Der Sonnabend war also in 247 Fällen, der Freitag in 57 Fällen als Lohn tag bestimmt.

Einige Kontraktbrüche (nur 9 Fälle) fand der Beamte in Ziegeleien mit Ausländern, sowie bei Lehrlingen und Mädchen. Er bemerkt dazu: „Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß die Klagen der Arbeitgeber über solche Kontraktbrüche so laut sind, der Wille aber, gegen derartige Auswüchse einzuschreiten, so schwach ist; es werden, wie ich in den meisten Fällen erkannt habe, nicht die geringsten Versuche gemacht, um die Kontraktbrüchigen zur Rechenenschaft zu ziehen, und so lange diese Initiative seitens der Arbeitgeber nicht ergriffen wird, habe ich keinen Anlaß, selbst vorzugehen.“ Diesem verständigen Urtheil kann man nur zustimmen. Augenscheinlich vermeiden die Unternehmer, die so sehr über Kontraktbruch lam-

tieren, den Rechtsweg deshalb, weil auch von ihrer Seite Manches geschehen sein dürfte, was den Arbeitern Grund zum kündigunglosen Austritt gab.

Mit Eifer nahm sich der Beamte der Gründung eines Gewerbegerichtes in Ohrdruff an, wobei er selbst Erhebungen über die Bedürfnisfrage anstellte. Besonders aber verdient sein sachverständiges Vorgehen auf dem Gebiete der Unfallverhütung und Unfallmilderung hervorgehoben zu werden. Weil die Unfallmeldebogen nicht eingehend genug über die Unfallmeldungen berichteten, besuchte er die Unfalluntersuchungen und stellte dort fest, was die Meldungen verschwiegen. Er verlangte, daß die Einstellung des Maschinenbetriebes im Ganzen, wie auch jeder einzelnen Arbeitsmaschine in der Gewalt des einzelnen Arbeiters oder des Aufsehers durch geeignete Ausrückvorrichtungen stehen müßten, und nahm peinlich eingehende Proben vor, um festzustellen, ob die Ausrücker oder die Signallvorrichtungen leicht erreichbar seien und sicher funktionieren und ob die Arbeiter mit der Handhabung der Außerbetriebsetzung genügend vertraut seien. Hierbei gelangte er häufig zu den unbefriedigendsten Ergebnissen; die Proben fielen mitunter „recht erbärmlich“ aus und in fünf Anlagen, darunter sehr große Fabriken, versagten die Glockensignale für den Maschinenisten. Nicht selten ist auch das Stillsetzen durch Riemenabwerfen üblich, das selbst wieder zu schwerer Gefahr führt. Auf diesem Gebiete kann ein energischer Fabrikinspektor durch Proben und Belehrungen eine segensreiche Thätigkeit entfalten. Die Unfallziffer ist auch im Gothaischen Lande in ständigem Steigen begriffen; sie hat sich seit 1895 mehr als verdoppelt (von 254 auf 520).

Endlich sei noch auf eine Untersuchung der Trinkwasserhältnisse aufmerksam gemacht, wobei sich ergab, daß unter 384 Anlagen 59 (18 pZt.) kein eigenes Wasser lieferten, sondern die Arbeiter sich solches von Auswärts besorgen mußten. Die Qualität des Wassers ließ in einigen Fällen auch zu wünschen übrig.

Der Fabrikinspektion unterstanden 537 Anlagen mit 16 092 Arbeitern (davon 3145 weibliche Erwachsene und 1567 Jugendliche). Revidiert wurden 379 Anlagen mit 13 868 Arbeitern. Es hätten alle Anlagen revidiert werden können, wenn nicht die sonstigen Erhebungen des Beamten viel Zeit in Anspruch genommen hätten. Arbeiterinnen wurden in 230, Jugendliche in 276 Fabriken beschäftigt. Die Zahl der verheiratheten Frauen, Wittwen oder Geschiedenen betrug 445 in 87 Fabriken, meist Betriebe der Porzellan- und Metallindustrie. Ueber die Ergebnisse der Frauenarbeits-Enquete berichten wir im Zusammenhang für das ganze Reich; für heute sei nur das Eine erwähnt, daß der gothaische Fabrikinspektor jede regelmäßige und andauernde Frauenarbeit in Fabriken nach seiner inneren Ueberzeugung als ein Unglück für die Frau und die Familie

erachtet, möge sie auch noch so nothwendig, so unentbehrlich sein. Vor der Hand müsse sie aber als eine leider nicht abzuwendende und bedauerliche Nothwendigkeit der Jetztzeit angesehen werden.

Die Zahlen der ermittelten Jugend- und Arbeiterinnenschulvergehen betragen 82, bezw. 18 in 60 und 17 Anlagen. Von Strafen wird kein einziger Fall mitgetheilt, was wohl mit der überaus milden Praxis des Fabrikinspektors zusammenhängen dürfte. Die Schonung des Unternehmerthums, sein Appell an ihre Einsicht, sein Vertrauen auf seine Unparteilichkeit, sowie auf die überzeugende Kraft der Wissenschaftlichkeit hat ihm wenig genügt. Reaktionäre Borniertheit und niederträchtige Bosheit haben sich verbündet, um einen Mann zu stürzen, der eine Fierde der deutschen Gewerbeaufsicht hätte werden können. Sein Bericht, neben seiner Wirksamkeit das Beste, was er aus seinem Amt hinterlassen hat, kann allen Gewerkschaftsleitern, die verpflichtet sind, sich über die Gewerbeaufsicht zu unterrichten, zum Studium auf's Beste empfohlen werden. Einen besseren Leitfaden aus der Praxis werden sie zur Zeit nicht finden.

Heimarbeitsgesetzgebung in Nordamerika.

Ueber die amerikanische Gesetzgebung über die Heimarbeit giebt eine neue Darstellung W. F. Willoughby's (Heft XI der „Monographs on American Social Economies“, herausgegeben von H. W. Adams) Aufschluß.

Von den Vereinigten Staaten Nordamerikas haben bisher acht besondere Gesetze gegen die Schwizarbeit erlassen: Massachusetts, Ohio, New-Jersey, Illinois, Pennsylvania, New-York, Indiana und Maryland. Es sind die Staaten, in denen große Zentren der Schwizarbeit (New-York, Brooklyn, Jersey-City, Boston, Philadelphia, Baltimore, Chicago, Indianapolis und Cincinnati) liegen.

Den ersten Versuch machte Massachusetts. Im Jahre 1890 veranstaltete der Gouverneur eine Erhebung, die so unerwartet große Mißstände an den Tag brachte, daß schon im Mai 1891 das erste Gesetz erlassen wurde. Es behandelte lediglich die Schwizarbeit in der Konfektionsindustrie und unterstellte alle Räume, in denen nicht ausschließlich die Mitglieder derselben Familie arbeiten, dem Fabrikgesetze. Alle in solchen Werkstätten — bei Subunternehmern, Stückmeistern — erzeugten Kleider mußten mit einer Marke versehen werden, die den Erzeugungsort erkennen ließ. Diese Bestimmung richtete sich hauptsächlich gegen die aus New-York importierten Konfektionswaaren.

Dieses Gesetz wurde in den Jahren 1892, 1894 und 1898 verschärft. Seine wichtigsten Vorschriften sind folgende:

Gegenstände der Bekleidung dürfen in einer Wohnung überhaupt nicht erzeugt werden, außer von den Mitgliedern der Familie, die in dieser Wohnung lebt und hierzu von der Polizeibehörde die Erlaubniß erhalten hat. Keine Firma und kein Subunternehmer darf an eine Person Arbeit hinausgeben, die einen solchen Erlaubnißschein nicht besitzt. Jede Wohnung, in der Konfektionswaaren erzeugt werden, untersteht der Polizei-Inspektion. Wenn der Inspektor in einer solchen Wohnung eine ansteckende Krankheit konstatiert, so ist der Sanitätsbehörde zu berichten, die alle im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nothwendigen Maßregeln (zum Beispiel Vernichtung der Waaren und Materialien) anordnen kann. Von auswärts importierte Konfektionswaaren, die in Wohnungen erzeugt worden sind, müssen mit einer zwei

Zoll langen und einen Zoll breiten Marke versehen sein, die die deutlich lesbaren Worte „tenement made“ (in einer Wohnung erzeugt) tragen müssen. Die Uebertretung dieses Gesetzes werden mit Geld bis zu 1000 Kr. oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

In New-York wurde das erste Gesetz gegen die Schwizarbeit im Mai 1892 erlassen. Durch die Gesetze der Jahre 1893, 1896, 1897 und 1899 wurde es sehr wesentlich verbessert. Im Allgemeinen folgt es den Bestimmungen des Gesetzes für Massachusetts, in einzelnen wichtigen Punkten geht es aber über dieses Gesetz hinaus. So bezieht es sich nicht nur auf die Erzeugung von Kleidungsstücken, sondern auch die von Zigarren, Zigaretten, Kunstblumen, Federn, Portemonnaies, Pelzwaaren, Hüten, Mützen usw. Die Erzeugung dieser Waaren in einer Wohnung oder in dem Hinterhause eines von mehreren Parteien bewohnten Hauses ist nur mit Bewilligung des Fabrikinspektors gestattet. Der Erlaubnißschein muß die Höchstzahl der Personen angeben, die beschäftigt werden dürfen. Jede Person oder Firma, die Arbeit hinausgiebt, muß ein Verzeichniß der Namen und Adressen aller von ihr als Heimarbeiter beschäftigten Personen führen, in das der Gewerbeinspektor Einblick nehmen kann. Alle Waaren, die unter Bedingungen erzeugt werden, die den Anforderungen der Gewerbeinspektion nicht entsprechen, müssen mit einer entsprechenden Marke versehen werden. Für die Uebertretung des Gesetzes ist nicht nur der Subunternehmer verantwortlich, sondern auch der Hauseigentümer. — Die Gesetzgebung des Staates Pennsylvania schließt sich derjenigen von New-York eng an.

Umwirksam ist das in Illinois erlassene Gesetz vom Jahre 1893 vor Allem deshalb geblieben, weil es den Konfektionär jeder Verantwortung überhebt.

Das Gesetz für Ohio vom April 1896 bestimmt, daß keine Wohnung und kein mit einer Wohnung verbundener Raum für die Erzeugung von Kleidungsstücken und von Zigarren und Zigaretten benützt werden darf — außer von den Mitgliedern der daselbst wohnenden Familie — wenn es nicht gewissen Bedingungen entspricht. Die betreffenden Räume sind als Fabriken zu betrachten und unterstehen der Fabrikinspektion, müssen von allen Schlaf- und Wohnräumen vollständig abgefordert und dürfen weder durch eine Thür, noch durch ein Fenster oder eine andere Oeffnung mit denselben verbunden sein und weder Betten noch Bettzeug, noch Kochgeräthe enthalten. Sie müssen besondere Eingänge haben, ordentlich ventilirt und beleuchtet sein, für beide Geschlechter müssen getrennte Aborte vorhanden sein, der Luftraum in der Werkstätte muß für jede bei Tag beschäftigte Person 250 Kubikfuß und für jede bei Nacht beschäftigte Person 400 Kubikfuß betragen. Kein Konfektionär darf an einen Subunternehmer Arbeit hinausgeben, wenn er vom Fabrikinspektor verständigt worden ist, daß dessen Werkstätte den Anforderungen des Gesetzes nicht entspricht. Jeder Konfektionär muß endlich ein Register der von ihm beschäftigten Personen und deren Adressen führen.

Das Gesetz für New-Jersey (vom März 1893) hat ähnliche Bestimmungen, ihre Durchführung leidet aber unter den zu geringen Strafen, mit denen Uebertretungen bedroht werden und unter der unzureichenden Zahl von Inspektoren. — Ungenügend sind die Gesetze für Maryland und Indiana.

Die praktischen Resultate dieser Gesetzgebung sind zum großen Theil befriedigend gewesen. So konnte der Fabrikinspektor für Massachusetts schon in einem Bericht für 1893 erklären: „Das Gesetz hat alle häuslichen Werkstätten abgeschafft, außer solchen, in denen nur die Mitglieder der Familie arbeiten, und es wirkt als Damm gegen die Veruche, sie wieder einzuführen. Der Verbreitung ansteckender Krankheiten ist dadurch, erfolgreich begegnet worden“. Ebenso erklärt der Inspektor für New-York, daß die Möglichkeit

wirkamer Bekämpfung des Schwitzsystems durch die Gesetzgebung erwiesen worden sei. An Stelle der häuslichen Werkstätten sind Werkstätten in besonderen Häusern errichtet worden, so daß schon im ersten Jahre nach dem Erlasse des Gesetzes über 17 000 Personen in ordentlichen Arbeitsräumen untergebracht werden konnten.

Ueber den Einfluß der einzelnen Gesetze auf die Löhne berichtet Willoughby leider nichts. Daß aber mit der Aenderung der physischen Bedingungen der Arbeit auch die anderen Arbeitsbedingungen sich geändert haben, ist zweifellos.

Eine Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten in Hessen um einen Gewerbeinspektor und zwei Assistenten ist für das Jahr 1901/2 beabsichtigt. Es soll eine neue Inspektionsstelle in Worms geschaffen werden. Die weiblichen Assistenten werden vorläufig nicht vermehrt.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Gewerkschaften Englands im Jahre 1899.

(„Labour Gazette“, Januar 1901.)

Der zwölfte Bericht über die Gewerkschaften in Großbritannien wurde von der Gewerkekammer am 18. Dezember vorigen Jahres herausgegeben. Derselbe bringt Berichte über Gewerkschaften und verwandte Verbände bis zum Schlusse von 1899 und enthält vergleichende statistische Angaben über Mitgliedschaft, Einnahme, Ausgabe und Vermögensstand für die Jahre von 1892—1899.

Mitgliederzahl aller Gewerkschaften.

Aus dem Berichte erhellt, daß am Schlusse von 1899 1292 Gewerkschaften mit einer Mitgliederzahl von 1 802 518 vorhanden waren, verglichen mit 1310 Gewerkschaften mit einer Mitgliederzahl von 1 649 231 am Schlusse von 1898. Die Vertheilung dieser Gewerkschaften auf die verschiedenen Gewerbegruppen in 1899 ist auf der folgenden Tabelle gezeigt:

Gewerkschaftsgruppen	Anzahl der Gewerkschaften	Anzahl der einzelnen Gewerbe	Mitgliederzahl am Schlusse von 1899	
			Anzahl	Prozentfab der Gesamtlg.
Bergbau und Steinbrüche	60	2029	424783	24
Metall-, Maschinen- und Schiffbau.	272	2570	331245	19
Baugewerbe	136	3202	251065	14
Weberei	242	521	220098	12
Eisenbahnen, Werften u. Transportgewerbe	68	1289	163283	9
Allgemeine Arbeit	21	900	111716	6
Kleider	47	615	68309	4
Druckerei und Buchbinderei	53	356	56471	3
Behördliche Beschäftigung	32	908	41119	2
Holzbearbeitung und Möbel	123	618	39352	2
Alle anderen Gewerkschaften	238	1541	95077	5
Zusammen...	1292	14549	1802518	100

Aus Obigem ist zu ersehen, daß 69 pZt. der Gesamtmitgliederzahl aller Gewerkschaften in den Bau-, Berg-, Textil- und Metall-, Maschinen- und Schiffsbau-gewerben zu finden sind. Von den 1292 Gewerkschaften waren 614 mit einer Mitgliederzahl von 1 408 702 nach der Trades-Unions-Act (Gewerkschaftsgesetz) eingetragen, während 678 mit einer Mitgliederzahl von 393 816 nicht in dieser Weise eingetragen waren. Demnach gehören über 78 pZt. der gesammten Mitgliederzahl den eingetragenen Gewerkschaften an.

Die folgende Tabelle giebt am Schlusse jedes der einzelnen Jahre von 1892—1899 erstens die Mitglieder-

zahl von 100 der bedeutendsten Gewerkschaften, deren finanzielle Transaktionen zur Untersuchung ausgewählt wurden, und zweitens die Mitgliederzahl aller anderen Gewerkschaften während des ganzen Zeitraumes.

Jahr	100 der bedeutendsten Gewerkschaften	Andere Gewerkschaften	Gesamte Mitgliederzahl aller Gewerkschaften
1892	905 116	598 116	1 503 232
1893	909 556	570 734	1 480 270
1894	924 163	515 141	1 439 304
1895	915 063	494 087	1 409 150
1896	962 138	534 622	1 496 760
1897	1 064 493	550 500	1 614 993
1898	1 043 183	606 048	1 649 231
1899	1 117 465	685 053	1 802 518
Steigerung in 1899 über 1892..	212 349	86 937	299 286
dito in Prozent-sätzen.....	23,5	14,5	19,9

Sie zeigt, daß die Mitgliederzahl aller Gewerkschaften zwischen 1892 und 1899 sich um 299 286 oder 19,9 pZt. vermehrte, die Steigerung in den 100 bedeutendsten Gewerkschaften betrug 23,5 pZt.

Die Anzahl der weiblichen Mitglieder der Gewerkschaften war 120 448 am Schlusse von 1899 oder beinahe 7 pZt. der Gesamtmitgliederzahl aller Gewerkschaften und 39 pZt. der Mitgliederzahl der 139 Gewerkschaften, welche gleichzeitig weibliche Mitglieder haben. Neun Zehntel dieser weiblichen Mitglieder befinden sich in den Webergewerben.

Das Verhältnis der Arbeiter in den Gewerkeklassen, aus welchen Gewerkschaftler hervorgehen, welche hauptsächlich zu Gewerkschaften gehören, ist ungefähr 1 zu 5, oder mit Ausschluß des Ackerbaues (in welchem Erwerbszweige die verhältnismäßige Zahl der Gewerkschaften fast unberücksichtigt bleiben kann) 1 zu 4; im Falle der weiblichen Personen in Fabriken und Werkstätten ist das Verhältnis 1 zu 10.

Rechnungsberichte von hundert der bedeutendsten Gewerkschaften.

Die Rechnungsberichte von hundert der bedeutendsten Gewerkschaften sind aus dem Berichte zu genauer Untersuchung ausgewählt und ihre finanzielle Lage während des Zeitraumes von 1892—1899 ist auf der nächsten Tabelle angegeben, woraus man ersehen wird, daß im Jahre 1899 eine Steigerung der Mitgliederzahl, Einnahme und des Vermögens über 1892 und eine Verminderung der Ausgabe vorhanden war. Verglichen mit 1898 zeigen die Zahlen eine Vermehrung des Vermögens und der Gesamtmitgliederzahl, aber einen Rückgang in der Einnahme und Ausgabe; den Rückgang verursachte in beiden Fällen hauptsächlich das verhältnismäßige Fernbleiben von Streitigkeiten von einiger Bedeutung in diesem Jahre.

Jahr	Mitgliederzahl von 100 der bedeutendsten Gewerkschaften	Einnahme		Ausgabe		Vermögen am Jahreschlusse	
		Betrag		Betrag		Betrag	
		M.	Auf das Mitglied	M.	Auf das Mitglied	M.	Auf das Mitglied
1892	905116	29546500	32 66	28721900	31 69	32390040	35 77
1893	909556	32492620	35 69	37246400	40 94	27636260	30 35
1894	924163	32698400	35 35	28750080	31 9	31584580	34 16
1895	915063	31201260	34 10	27831040	30 41	34954800	38 18
1896	962138	33511380	34 84	24706720	25 67	43758460	45 44
1897	1064493	39639720	37 19	37952720	35 61	45445460	42 17
1898	1043183	38345380	36 75	29822400	28 58	53968440	51 69
1899	1117465	37280120	33 34	25590120	22 87	65658440	58 75

Der Rückgang in der Ausgabe der Metall-, Maschinen- und Schiffsbau-Gewerbegruppen betrug nicht weniger wie

M. 3 372 240. Im Jahre 1899 war die Ausgabe M. 9 182 940 verglichen mit M. 12 555 180 im Jahre 1898. Die Summe des zur Verfügung stehenden Vermögens war am Schlusse von 1898 am höchsten und betrug M. 65 658 440 oder M. 58,75 auf das Mitglied; das Vermögen in einer Gewerkschaft, das der Baumwollspinner, betrug so viel wie M. 355,60 pro Mitglied.

Einnahme und Ausgabe waren am höchsten in 1897, das Jahr des großen Streiks im Maschinenbaugewerbe, und der Betrag des zur Verfügung stehenden Vermögens war am geringsten am Schlusse von 1893, das Jahr des großen Kohlenstreiks.

Genauere Einzelheiten betreffs der Ausgaben in den verschiedenen Rubriken giebt der Bericht, doch mag die durchschnittliche jährliche Ausgabe für Streikunterstützung, Reise-, Arbeitslosigkeits- und andere Unterstützung und Verwaltungsausgaben während der acht Jahre von 1892 bis 1899 aus der folgenden Tabelle ersehen werden:

Jahr	Streik- Ausgaben		Arbeitslosen- und sonstige Unterstützungen		Betriebs- Ausgaben	
	Betrag	Prozentfuß der Gesamtausgabe	Betrag	Prozentfuß der Gesamtausgabe	Betrag	Prozentfuß der Gesamtausgabe
	M.		M.		M.	
1892....	7 910 560	27,5	15 377 740	54,8	5 073 600	17,7
1893....	11 661 960	31,3	20 431 960	54,9	5 152 480	13,8
1894....	3 349 380	11,7	19 948 860	69,0	5 551 840	19,3
1895....	3 906 660	14,0	18 874 780	67,8	5 049 600	18,2
1896....	3 419 380	13,8	15 851 300	64,2	5 437 040	22,0
1897....	12 666 940	33,4	18 014 920	50,1	6 270 860	16,5
1898....	6 268 600	21,0	17 445 800	58,5	6 108 000	20,5
1899....	2 414 560	9,4	16 705 180	65,3	6 470 380	25,3
Durchschnittsumme der acht Jahre	6 449 760	21,4	17 988 820	59,8	5 639 220	18,8

Hieraus erhellt, daß von einer durchschnittlichen jährlichen Ausgabe von M. 30 077 800 21,4 pZt. für Streikausgaben, 59,8 pZt. für Arbeitslosen- und andere Unterstützungen und 18,8 pZt. für Betriebskosten und andere Ausgaben in Anspruch genommen wurden. Im Jahre 1899 war der Prozentfuß der Ausgaben eines Jahres während des angegebenen Zeitraumes ist und weniger wie die Hälfte der Durchschnittsausgabe für diese Unterstützung während der acht Jahre.

Die Höhe des Beitrages eines Mitgliedes weicht bei den verschiedenen Gewerkschaften sehr von einander ab, wie dieses aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist, auf welcher die hundert bedeutendsten Gewerkschaften nach der durchschnittlichen Höhe der Beiträge ihrer Mitglieder während des Jahres in Gruppen aufgeführt sind.

Durchschnittlicher Beitrag eines Mitgliedes während des Jahres 1899	Anzahl der	
	Gewerkschaften	Mitglieder
M. 6 und unter M. 10 jährlich	13	113 567
" 10 " " " 15 "	18	136 723
" 15 " " " 20 "	14	172 673
" 20 " " " 30 "	22	311 553
" 30 " " " 40 "	11	76 958
" 40 " " " 60 "	12	167 390
" 60 " " " 80 "	10	138 601
Zusammen	100	1 117 465

Eine summarische Aufstellung, derjenigen gleich, welche im ersten Berichte veröffentlicht wurde, ist ebenfalls gegeben und zeigt für jede der 100 Gewerkschaften die Höhe der Eintrittsgelder und Beiträge und die Höhe der Unterstützungen, zu welchen die verschiedenen Klassen der Mitglieder berechtigt sind.

Gewerkschaftsausgänge und Verbindungen.

Während des Jahres 1899 fiel die Anzahl der Gewerkschaftsausgänge, über welche vollständige Einzelangaben für die Zwecke dieses Berichtes erhältlich waren, von 156 auf 154 und die Mitgliederzahl von 703 506 auf 687 008. Die Anzahl der Verbindungen von Gewerkschaften, welche am Schlusse von 1899 als bekannt vorhanden waren, betrug 112 mit einer zugehörigen Mitgliederzahl von 1 518 780 verglichen mit 112 Verbindungen mit 993 511 Mitgliedern im Jahre 1898. Dieses sind die höchstangenommenen Zahlen, da verschiedene Gewerkschaften zu mehr wie einer Verbindung gehören. Das große Anwachsen der Zahlen im vorigen Jahre veranlaßt hauptsächlich die Errichtung der Allgemeinen Verbindung der Gewerkschaften im Jahre 1899.

Soziales.

Die Arbeitszeit des preussischen Eisenbahnpersonals ist nach der dem Landtage mitgetheilten Uebersicht vom Herbst 1900 folgende. In Betracht kommen 329 958 Beamte und Arbeiter. Davon waren beschäftigt bis 8 Stunden einschließlich 28 578 Personen, mehr als 8 bis 9 Stunden 28 235, mehr als 9 bis 10 Stunden 100 703, mehr als 10 bis 11 Stunden 73 466, mehr als 11 bis 12 Stunden 70 288, mehr als 12 bis 13 Stunden 14 222, mehr als 13 bis 14 Stunden 8149, mehr als 14 bis 15 Stunden 3647, mehr als 15 bis 16 Stunden 2670. Beim Zugbegleitungs- und Lokomotiv-Peronale sind sämtliche in die planmäßige Dienstzeit entfallenden Ruhepausen in die planmäßige Dienstzeit eingerechnet; die durchschnittliche tägliche Dienstdauer desselben beträgt höchstens 11 Stunden. — Einen Ruhetag monatlich haben 17 029, 1½ Ruhetage 20 034, 2 Ruhetage 60 623, mehr als 2 Ruhetage 119 914. Dienstreie Zeiten von weniger als 18 Stunden sind hier außer Anschlag geblieben. So lautet die amtliche Uebersicht. In der Praxis wird es sich wohl noch wesentlich ungünstiger gestalten.

Die lange Arbeitszeit und die Eisenbahnunfälle stehen zu einander in Verhältnisse von Ursache zu Wirkung. In Holland ereignete sich in den Weihnachtstagen ein Unglück, bei dem drei Menschen getödtet und zehn schwer verwundet wurden. Ein Wärter wurde wegen falscher Weichenstellung verhaftet. Die Vereinigung der Eisenbahnbeamten macht nun aber bekannt, daß dieser Wärter an diesem Tage eine Arbeitszeit von 17½ Stunden hatte. Der Mann verdiente fl. 1,10, das ist M. 1,85 pro Tag! Die Vereinigung protestiert mit Entrüstung dagegen, daß dieser Mann in's Gefängniß muß, wo nur seine Prinzipale, die Direktion der Eisenbahngesellschaft, hinein gehörten.

Aus der Arbeiterbewegung.

Die dänische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1900. Im vergangenen Jahre haben 37 Organisationen mit insgesammt 72 291 Mitgliedern Lohnbewegungen durchzumachen gehabt. An den Lohnbewegungen waren 23 930 oder 33 pZt. der Mitgliederzahl direkt betheiligt. Für 17 734 wurden günstige Resultate durch Verhandlungen zwischen den Arbeiter- und Unternehmer-Organisationen erzielt, während 6196 die Arbeit niederlegen mußten oder von ihren Arbeitgebern ausgesperrt wurden. Bei diesen Umständen errangen 5331 Arbeiter direkte Vortheile. Dagegen mußten 840 die Arbeit wieder aufnehmen, ohne etwas

erreicht zu haben, und für 25 Arbeiter blieb der Kampf am Jahreschlusse unentschieden. In 39 Organisationen mit zusammen 13 260 Mitgliedern fanden im vergangenen Jahre keine Lohnbewegungen statt.

Die Zahlen beweisen, daß das Jahr 1900 keineswegs ein Jahr des Stillstandes für die Gewerkschaften gewesen ist, sondern daß die Bewegung im Gegenteil eine recht lebhafte gewesen ist und zu guten Ergebnissen geführt hat. Das zeigt sich auch darin, daß 27 pZt. der gesammten Mitglieder der Organisationen eine Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen erzielt haben. Der beste Beweis für die Stärke der Fachverbände und für die Position, die sie den Arbeitgebern gegenüber einnehmen, ist der Umstand, daß in den meisten Fällen die günstigen Resultate ohne Arbeitsniederlegung erzielt wurden, nur 7,2 pZt. ausständig wurden, und kaum 1 pZt. der Gesamtmitgliederzahl kein positives Resultat erzielten.

Besonders ist es der „Dänische Arbeitsmannsverband“, der die größte Wirksamkeit entfaltet hat. Nicht weniger als 11 268 seiner Mitglieder standen in Lohnbewegung, wovon 3647 streikten oder ausgesperrt waren. 10 858 haben Vortheile erreicht, während 410 die Arbeit wieder aufnehmen mußten, ohne etwas erzielt zu haben.

An neuen Organisationen wurden gebildet: die der Staffeefortierer, der Comptoirboten und Hausdiener und der Theaterarbeiter. Die Organisation der Eisenbahnfunktionäre hat sich im Laufe des Jahres sehr stark entwickelt und die Näherinnen haben am Schlusse des Jahres eine große Agitation für ihren Fachverein entfaltet.

Die Verbände der schweizerischen Uhrenarbeiter haben sich am 3. Januar zu einer Union zusammengeschlossen. Damit ist das Ziel einer Jahrzehnte langen Organisationsarbeit erreicht und die vereinigten Verbände können nun mit geschlossener Kraft den Kampf gegen die Fabrikantenverbände aufnehmen.

Die Pariser Gewerkschaften haben sich mit 146 Stimmen bei 18 Stimmenenthaltungen für eine vollständig unabhängige Arbeitsbörse ausgesprochen. Sie wollen weder die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Subvention seitens des Pariser Gemeinderaths, noch wollen sie andererseits durch Proteste gegen die Beschlüsse des Gemeinderaths sich in Abhängigkeit von der Regierung bringen.

Gegen die Kinderarbeit hat die Nationale Tabakarbeiter-Union in St. Louis in den Vereinigten Staaten den Kampf aufgenommen. Es wurde beschlossen, vorerst allen Fabriken das Union-Label (Schutzmarke) zu entziehen, in welchen Kinder unter 16 Jahren beschäftigt werden. Den Fabrikanten soll bis zum 1. Mai d. J. Zeit gegeben werden, sich auf die daraus entstehenden Aenderungen vorzubereiten.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Eine Vertreterkonferenz der sächsischen Konsumvereine, die am 13. Januar d. J. in Chemnitz tagte, berieth über die Arbeits- und Lohnbedingungen des Comptoirpersonals der Konsumvereine. Die betreffenden Angestellten hatten die Anregung für eine Regulierung der Gehaltsätze gegeben und Folgendes vorgeschlagen: In Städten bis zu 100 000 Einwohnern ist ein Anfangsgehalt von mindestens M. 90 zu zahlen, das in 10 Jahren auf M. 150 zu steigen hat; in Städten über 100 000 Einwohner beträgt das Anfangsgehalt M. 110 und steigt innerhalb 10 Jahre bis auf M. 175. Jugendliche Angestellte unter 21 Jahren können entsprechend niedriger eingestellt werden, jedoch nicht unter M. 75 pro Monat. Die Gehaltszahlung hat wöchentlich zu erfolgen. — Die tägliche Arbeitszeit für die Comptoir-Angestellten beträgt 8 Stunden; desgleichen ist der Betrieb im Lager so einzurichten, daß die Arbeitszeit der Lagerangestellten nur in Ausnahmefällen acht

Stunden übersteigt. Sonntagsarbeit, wo solche notwendig, wird besonders vergütet. — Den Comptoir- und Lagerangestellten ist jährlich eine Ferienzeit von vierzehn Tagen unter Fortzahlung des Gehalts zu gewähren.

Es wurde eine Kommission eingesetzt, die mit Vertretern der Angestellten verhandeln soll.

Eine spätere Konferenz soll auch über die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Schlichtung von etwa entstehenden Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Angestellten der Konsumvereine Beschluß fassen.

Ein Kongreß der deutschen Schriftgießer fand vom 13. bis 16. Januar in Dresden statt. Wir berichten darüber ausführlich in folgender Nummer.

Lohnbewegungen und Streiks.

a) Deutschland.

Bergbau. In den staatlichen Kohlengruben zu Kleinbremen erhielten 70 Mitglieder des Bergarbeiterverbandes die Entlassung.

Steine und Erden. Der Leipziger Töpferstreik ist nach 13wöchiger Dauer zu Ungunsten der Gehülfen beendet. Die Innung hat den Arbeitsnachweis errichtet, der vom Obermeister und je 4 Vertretern der Unternehmer und Arbeiter geleitet wird.

Metalle und Maschinen. Die Werftarbeiterausperrung bei Seebeck in Bremerhaven dauert fort. — Der Kampf in der landwirthschaftlichen Maschinenfabrik Reischau wird mit unveränderter Energie weitergeführt. — Der Streik in den Panther-Fahradwerken in Magdeburg nimmt seinen Fortgang. — In der Wagenaufabrik zu Eisenach sind Differenzen entstanden.

Holzindustrie. Die Differenzen in der Berliner Holzindustrie sind durch Vergleich vor dem Einigungsamte beendet. Der Vergleich wurde in der Vertrauensmännerfözung der Holzarbeiter fast einstimmig angenommen. — In Spandau (Holzjägewerk Frances Söhne) streikten die Arbeiter wegen Lohnreduktion. — In Breslau entstanden Lohn Differenzen in der Firma Josef Zwienen, Kunst- und Bantischlerei.

Nahrungsmittelindustrie. Die 400 Arbeiter der Norddeutschen Eiswerke Köpenick haben, gleich ihren Berufsgenossen in Reinickendorf und Rummelsburg, eine Lohnaufbesserung durchgesetzt.

Bekleidungsgerwerbe. Die Nürnberger Schneider wollen an ihre Unternehmer die Forderung stellen, vom 1. April d. J. an Betriebswerkstätten zu errichten.

Graphische Gewerbe. Die Lithographen und Steindruckere in Nürnberg sind mit verschiedenen Werkstättenbesitzern in Differenzen gerathen.

Baugewerbe. Die Stukkateure in Gera (Firma C. Glück) streikten wegen Differenzen über Fahrgehalt- und Fahrzeitvergütung bei auswärtiger Arbeit nach dem früher vereinbarten Tarif, den der Unternehmer gebrochen hat. — Ferner streikten die Stukkateure der Firma Hänska in Berlin.

Künstlerische Gewerbe. Der Streit in der Seyffart'schen Metallwaarenfabrik in Altenburg hat auch die Arbeitseinstellung der dortigen Ciseleure nach sich gezogen.

b) Ausland.

Frankreich. Der Tüllwebestreik in Calais dauert schon die zwölfte Woche, ohne daß eine Aenderung der Situation eingetreten wäre. Die Industriellen haben bekanntlich aus früheren Mitgliedern der Gewerkschaft eine Streikbrecherorganisation „Emancipation“ gegründet, deren Mitglieder ihnen gegen 20 Frs. Entschädigung pro Woche die Stühle und Werkzeuge in Ordnung halten. Auf Ersuchen der Ausständigen hat die Pariser Arbeits-

am 2. Mai die Beklagten Benz und Bohl dem Betriebs-Ingenieur erklärten, die zur Arbeit ausgetheilten, aus der Wolf'schen Fabrik in Heilbronn, in der gestreift wurde, zur Fertigstellung vom Kläger übernommenen Modelle dürften von keinem Gießer in Arbeit genommen werden, wurde ihnen für den Fall der Weigerung, die Arbeit auszuführen, die sofortige Entlassung angedroht. Am folgenden Morgen erklärten sodann die Beklagten Benz, Bohl und Beyerle, auch Namens der übrigen Beklagten, mit Ausnahme des wegen Krankheit in jener Zeit nicht arbeitenden Hallwachs, in einer von ihnen am Abend vorher abgehaltenen Versammlung sei beschlossen worden, daß die Heilbronner Modelle unter keinen Umständen gearbeitet werden dürften. Als ihnen erwidert wurde, der Kläger beharre auf Ausführung dieser Arbeit und werde sie im Falle der Weigerung wegen Ungehorsams entlassen, kehrten jene drei Beklagten in die Werkstätte zurück, und Benz hob dort, ohne zu sprechen, die Hand in die Höhe, worauf sämtliche Beklagte, 1—20, ihre Werkzeuge zusammenpакten und die Fabrik verließen. Als sie trotz öffentlichen Anschlags, in dem sie vom Kläger zur Aufnahme der Arbeit aufgefordert wurden, bei ihrer Weigerung beharrten, wurden sie am 4. Mai auf Grund der §§ 134, 123 der Reichs-Gewerbeordnung und des § 12 der Arbeitsordnung ohne Aufkündigung entlassen, und die Berechtigung dieser Entlassung erkennen sie selbst an. — Der Mitbeklagte Hallwachs hatte sich zwar nach seiner Herstellung am 23. Mai zur Arbeit für den folgenden Tag angemeldet, erschien jedoch nicht, sondern schloß sich den übrigen Beklagten an.

Im vorliegenden Rechtsstreite hat nun der Kläger auf Schadenersatz geklagt und beantragt, die Beklagten 1—20 unter Haftung als Gesamtschuldner, eventuell jeden zu ein Zwanzigstel, zur Zahlung von M. 2043,76 und den Beklagten Hallwachs zu M. 47,20 zu verurtheilen. Das Verfassungsgericht hat diese Ansprüche, auch soweit solidarische Haftung beantragt ist, dem Grunde nach für berechtigt anerkannt; die Revision, mit der diese Entscheidung in vollem Umfange angegriffen ist, konnte keinen Erfolg haben.

1. Die Annahme des Verfassungsgerichts, daß jeder Beklagte, auch wenn er nur für sich auf Grund seines Arbeitsvertrags in Anspruch genommen werde, den durch seine Vertragsverletzung dem Kläger erwachsenen Schaden ersetzen müsse, ist unbedenklich, und daß dadurch überhaupt ein Schaden — Ermittlung des Betrags vorbehalten — entstanden sei, stellt es ohne Rechtsirrtum fest. Die Beklagten meinen zwar, der Kläger habe den erlittenen Schaden selbst verschuldet, da sie bereit gewesen seien, andere Arbeiten zu verrichten, und der Kläger die von ihnen verweigerten Arbeiten durch andere Arbeiter habe ausführen lassen können. Aber das Recht kann dem Dienstherrn nicht zumuthen, sich der rechtswidrigen Arbeitsweigerung seiner Arbeiter in dieser Weise zu fügen; seine Stellung und ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb würden dadurch unhaltbar werden, von einem Verschulden des Klägers kann daher keine Rede sein. Auch durch die sofortige Entlassung der Beklagten wird der Anspruch auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen den Schadensanspruch wegen Nichterfüllung ausschließenden Rücktritt vom Vertrage, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern um die vorzeitige Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeiter verschuldet ist und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die Reichsgewerbeordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verschuldeten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2.

2. Die Revision des Beklagten Hallwachs erledigt sich schon aus diesen Erwägungen. Mit Recht hat aber

das Verfassungsgericht ferner die Haftung der Beklagten 1—20 als Gesamtschuldner ausgesprochen; gegen sie ist auch die Deliktssklage wegen arglistiger Vermögensschädigung begründet. Denn nach der ferneren, eingehend begründeten Feststellung des Verfassungsgerichts haben die Beklagten auf Grund einer gemeinschaftlich getroffenen Verabredung in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt; sie wollten — was die Einzelnen durch ihr Auftreten nicht erreichen konnten — mit vereinten Kräften durch rechtswidrige Weigerung der Arbeit ihren Arbeitsherrn zwingen, sich ihrem Willen zu fügen und die Anfertigung der sogenannten Streifmodelle zu unterlassen. Die Arbeitsweigerung war nicht Selbstzweck, sondern nur das Mittel, um unter dem Drucke des durch die kündigungslose gemeinsame Arbeitseinstellung dem Kläger drohenden Schadens ihren Willen durchzusetzen; Jeder von ihnen war, wie das Verfassungsgericht ausdrücklich feststellt, sich bewußt, daß der Kläger durch ihr Vorgehen geschädigt werden würde.

Damit sind alle Voraussetzungen der actio doli des hier anwendbaren gemeinen Rechts gegeben. Nun liegt zwar nicht ein einheitlicher Arbeitsvertrag vor, sondern die Einzelverträge der Beklagten sind als solche von einander unabhängig. Aber die Verletzung dieser Verträge ist nur das Mittel, um das einheitlich gewollte arglistige Vorgehen mit Erfolg durchzusetzen; jeder dieser Beklagten wirkte durch seine vereinbarte Arbeitsweigerung thätig mit, um den gemeinsam verabredeten Plan auszuführen. Daraus folgt, daß sie gemeinschaftlich die unerlaubte Handlung der dolosen Vermögensschädigung begangen haben, und dann haftet nach gemeinem Recht auch bei zivilrechtlichen Delikten jeder Teilnehmer solidarisch für den gesammten Schaden.

Es mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

gez. Peterßen. v. Buchwald. Müller. Brückner.

Weller. Viel. Harms."

Dies Erkenntniß des Reichsgerichtes heißt nichts Anderes als: die Arbeiter haben das Recht, gemeinsam die Arbeit einzustellen, der Unternehmer kann sie aber dann durch den Gerichtsvollzieher bis auf die unentbehrlichsten Gegenstände ausplündern lassen, da es in seinem Belieben steht, einen seiner Berechnung unterliegenden Schadenersatz zu fordern.

Was das Reichsgericht hier ausgesprochen, gilt nunmehr wohl als Recht, damit ist aber keineswegs gesagt, daß dieses Urtheil richtig ist. Das Reichsgericht geht von der falschen Voraussetzung aus, daß die Arbeiter, welche gemeinsam ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit einstellen, gemeinsam für den dem Arbeitgeber entstehenden Schaden haften. Eine solche gemeinsame Haftbarkeit könnte nur dann eintreten, wenn durch Gesetz der Abschluß eines gemeinsamen Arbeitsvertrages vorgesehen wäre. Das ist nicht der Fall. Der § 152 sieht zwar im ersten Absatz die Vereinigung und Verabredung zum Abschluß eines gemeinsamen Arbeitsvertrages vor, der zweite Absatz hebt diese Bestimmung aber insofern wieder auf, als er besagt: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.“ Der § 119 a der Gewerbeordnung besagt, daß die Gewerbeunternehmer zur Sicherung eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens Lohninbehaltungen vornehmen können, jedoch nur bis zur Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes. Auch hier ist durch den Wortlaut des Gesetzes ausgesprochen, daß die Haftbarkeit nur für den einzelnen Arbeiter gilt. Ferner läßt der Wortlaut des § 124 b der G.-O. keinen Zweifel darüber, daß bei Vertragsbruch nur der einzelne Arbeiter für seine Person, nicht aber die Vertragsbrüchigen solidarisch für den entstehenden Schaden haften. Diese solidarische Haftbarkeit kann auch aus den Bestimmungen der Zivil-

börse das Verhalten dieser Sonderorganisierten untersucht, die sich darauf beriefen, daß die Gewerkschaft den Streik ohne Verständigung mit ihnen beschloffen habe. Dieses auch bei deutschen Sonderbündlern beliebte Argument fand aber bei der Untersuchungskommission keinen Anklang, sondern diese verurtheilte das Verhalten der Streikbrecher ganz entschieden. Die Nordföderation der französischen Arbeiterpartei verbot ihren Mitgliedern jede Arbeit während des Streiks, widrigenfalls Ausschluß erfolge.

Zu Montceau les Mines ist ein allgemeiner Bergarbeiterausstand ausgebrochen.

1000 Droschkenfutcher in Paris haben den Ausstand beschloffen.

Großbritannien. Ein Streik deutscher Musiker in Leeds wegen Lohnzulagen ist mit Unterstützung der dortigen Arbeiterchaft zum vollen Siege gelangt. — In den Steinbrüchen des Lord Penryn in Bethesda besteht seit mehreren Wochen ein Streik, welcher trotz mehrfacher Einigungsversuche noch nicht beigelegt ist. Die Arbeiter verwarfen die Vergleichsbedingungen mit 1707 gegen 77 Stimmen.

Dänemark. Die Keepschläger (Seiler) in Randers haben durch Verhandlungen, die zwischen der „Dänischen Arbeitgeber- und Meistervereinigung, jütländische Abtheilung“ und dem „Dänischen Keepschlägerverband“ stattgefunden haben, eine nicht unbedeutende Lohnerhöhung erzielt.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Streikklausel im Baugewerbe. Der Arbeitgeberverband des Baugewerbes hatte sich um die Einführung der Streikklausel an das sächsische Kriegsministerium gewandt. Dieses hat zwar abgelehnt, die Streikklausel allgemein einzuführen, da das nicht „im staatlichen Interesse liegt“, aber im Uebrigen können die Unternehmer mit der ministeriellen Antwort wohl zufrieden sein. Es heißt dort u. A., daß mit Rücksicht auf die „schwierige Lage“, in der sich das Baugewerbe „insbesondere auch beim Eintritt von Arbeitseinstellungen“ befindet, schon bisher in allen den Fällen, wo infolge von Streiks Verzögerungen in der Fertigstellung von Bauausführungen in Aussicht standen, den Ausführenden in thunlichster Weise entgegengekommen worden ist.

Dieses Entgegenkommen soll, wenn erforderlich und falls die Verhältnisse es gestatten, auch in Zukunft beibehalten werden.

Der Verband der Glasindustriellen hat eine zentralisierte Arbeitsvermittlung in Hamburg mit einer Reihe von Vermittlungsstellen im Reiche eingerichtet, deren Zweck die Vernichtung der Arbeiterorganisation ist. Deshalb war auch das Verlangen der Glasarbeiter auf paritätische Theilnahme am Arbeitsnachweis ignoriert worden. Angefichts der ohnehin gespannten Beziehungen zwischen Glasindustriellen und Glasarbeitern kann diese Provokation leicht zum Anlaß größerer Kämpfe werden.

Arbeiterschutz.

Die nächsten Ziele des Arbeiterinnenschutzes wurden in einer Versammlung des Berliner bürgerlichen Vereines „Frauenwohl“ besprochen. Der Versammlung wohnten auch der Gewerbe-Inspektor Regierungsrath Hartmann und auch die Assistentin Fräulein Reichelt bei. Frau Thier erläuterte das ganze Wesen des Arbeiterinnenschutzes und erklärte, daß das Programm, welches die Sozialdemokratinnen aufgestellt und an den Reichsrath haben gelangen lassen, der beste Arbeiterinnenschutz sei, den wir heute erhoffen können. An der Diskussion beteiligten sich die in der bürgerlichen Frauenbewegung bekannten Frauen Kauer, Dr. Anita Augsburg, Pappis, Schreiber und Lüders. Die Arztin Fräulein Dr. Hacker

bestätigte, daß die Kindersterblichkeit nicht nur durch die Abwesenheit der Mutter, sondern wesentlich durch die dürrtliche Lebenshaltung bedingt sei.

Gewerbe-Inspektor Hartmann sagte, daß die Nachtarbeit nur selten bewilligt werde, es sei nur ein Uebergangsstadium, um die Abschaffung zu erleichtern. Er ist der Meinung, daß Ungefügigkeiten infolge der häufigen Kontrollierung in Berlin nicht vorkommen können. Diese Behauptung wurde von Frau Thiede, welche Jahre lang Leiterin des Verbandes der Buchdrucker-Hülfsarbeiter war, widerlegt. Eine Arbeiterin beleuchtete aus eigener Erfahrung, wie die Revisionen in Wirklichkeit aussehn, wenn der Beamte in Gegenwart der Vorgesetzten um die Beschwerden der Arbeiterinnen fragt.

Nachdem noch über die Heranziehung der Arbeiterinnen zur Organisation gesprochen worden, sprach Frä. Dr. Augsburg in scharfer Weise gegen die Arbeitgeber, welche die Arbeiterinnen durch Zwang und Drohungen an der Ausübung ihres Koalitionsrechtes hindern.

Ueber den Arbeiterschutz in der Hausindustrie, so erklärte Graf Posadowsky im Reichstage, sind Erhebungen eingeleitet und bezüglich der Arbeit verheiratheter Frauen in den Fabriken ist im Reichsamt des Innern eine Denkschrift ausgearbeitet worden, die dem Reichstag noch im Laufe dieses Monats zugehen wird. Auch über die gewerbliche Kinderarbeit sind Erhebungen angestellt worden. Das gewonnene Material ist zur Aufstellung von Grundzügen benutzt worden; dabei hat sich herausgestellt, daß es nicht möglich sein wird, im Verordnungswege vorzugehen, sondern daß ein besonderes Gesetz erlassen werden muß, weil, wenn einigermaßen die Frage befriedigend gelöst werden soll, es unbedingt nothwendig ist, auch in die Rechte der Familie bis zu einem gewissen Grade einzugreifen. Um das aber thun zu können, müssen wir eine gesetzliche Grundlage haben, da die Gewerbeordnung eine solche nicht bietet.

Gewerbegerichtliches.

Zu Bocholt hat der Kreisrat den Antrag eines Kreis-Gewerbegerichts abgelehnt, obwohl die Gemeindebehörde den Antrag unterstützt. Mehrere angesehene Textilindustrielle, im Centrum hervorragend thätig (darunter der frühere Centrumsabgeordnete Beckmann), haben den Antrag bekämpft. Eine niedliche Illustration zu dem im Reichstage vorliegenden Initiativantrag des Centrums, der die Gewerbegerichte für Städte über 20 000 Einwohner obligatorisch machen will. Zugleich zeigt dieselbe auch den christlichen Gewerkschaften deutlich genug, wie es mit der Vertretung der Gewerkschaftsinteressen seitens der Centrums Herren in der Praxis bestellt ist. Das Organ der christlichen Textilarbeiter hält den Centrumsgrößen zwar eine sehr scharfe Moralpredigt, aber besser wird's nicht eher, als bis die christlichen Arbeiter den ultramontanen Unternehmern und kirchlichen Präsidien den Stuhl vor die Thür setzen.

Wahlen: In Burgsteinfurt wurden zum ersten Male sechs Vertreter der Gewerkschaften gewählt.

Justiz.

Schadenersatzpflicht streitender Arbeiter.

Einen Rechtsgrundsatz, der geeignet ist, das durch § 152 der N.-G.-O. gewährleistete Recht der gemeinsamen sofortigen Arbeitseinstellung aufzuheben, hat das Reichsgericht aufgestellt. Kläger war der Eisengießereibesitzer, Kommerzienrath G. Kuhn in Zuffenhausen. Die vorliegende Ursache des Streikfalls geht aus den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts hervor, welche lauten: „Sämmtliche Beklagte waren bis zum Mai 1899 Arbeiter (Former) in des Klägers Eisengießerei. Als

Was aber den Arbeitersekretariaten, vor Allem den kleineren, Noth thut, das ist juristische Belehrung. Das Amt eines Arbeitersekretärs ist ein verantwortliches und schweres. Der Arbeitersekretär soll auf allen Gebieten des Rechtes beschlagen sein. Heute soll er über die Unfall- und Invalidenversicherung Auskunft ertheilen, morgen wird bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Kenntniß der Gewerbeordnung von ihm verlangt. Hier wird sein Rath in einer Schuldsfrage, da bei einer Erbschaftstheilung, dort wieder in einer Strafsache eingeholt. Er muß genau wissen, in welchem Gesetz er sich über einen Fall und über das Verfahren bei demselben Belehrung holen kann, und mehr als das, er muß nach Möglichkeit alle Gesetze gegenwärtig haben, damit er nicht etwa bei seinen Maßnahmen gegen eines derselben verstößt. Wenn schon der Amtsrichter in einer kleinen Stadt in Sachen, die seltener vorkommen, das Gesetzbuch zur Hand nehmen muß, so ist das beim Arbeitersekretär in der ersten Zeit noch notwendiger. Die Arbeitersekretäre sind zum größten Theile aus dem Arbeiterstande hervorgegangen, und wenn sie früher Redakteure waren und vielleicht studirt haben, bisher ist kaum Einer unter ihnen Jurist. Die Gesetze aber, namentlich das Bürgerliche Gesetzbuch, dessen Bestimmungen in der Uebergangszeit noch durch das alte Landrecht erschwert werden, umfassen äußerst verwickelte Abschnitte, so das Eherecht, das Verwandtenrecht, das Erbschaftsrecht, über die man sich nicht sofort beim ersten Durchlesen klar werden kann.

Unsere Richter und Rechtsanwälte sind auf der Unversität an juristisches Denken gewöhnt, mit ihnen sind einzelne schwierigere Theile des Rechtes gefondert durchgenommen worden. Der Arbeitersekretär, dem die Vorbildung fehlt, kommt ohne ausführlicheren Kommentar kaum fort, und das Böse ist, daß er in kleineren Städten kaum Gelegenheit hat, über besonders verwickelte Fragen mit Fachjuristen Rücksprache zu nehmen. Der junge Referendar holt sich Auskunft bei seinem vorgesetzten Amtsrichter, und auch der Assessor erhält wohl noch manche Belehrung von seinen älteren Kollegen. Der Arbeitersekretär steht schon wegen seiner Verbindungen mit den Arbeitervereinen und wegen des Odiums, das auf den nichtstudirten Rechtskonsulenten ja leider noch lastet, in der Provinz gesellschaftlich zumeist isoliert da. Es fehlt ihm der klärende Gedankenaustausch, die Belehrung und Förderung, die sonst Neulingen in ihrem Fach von älteren Berufsgenossen entgegengebracht wird.

Wie kann hierfür ein Ersatz geschaffen werden? Ganz passend durch eine zentrale Auskunftsstelle, die auf Verlangen allen Arbeitersekretariaten Rath und Aufklärung zu ertheilen hätte. Daneben könnten später in Berlin und anderen großen Städten Ferienkurse errichtet werden, in denen die Arbeitersekretäre je drei oder vier Wochen im Jahre fortgebildet werden müßten, wie es heute mit den Lehrern und zahlreichen Beamten geschieht. Das Schwierigste würde die Erledigung der Personenfrage sein. Denn namentlich für das zentrale Auskunftsbureau, dessen Leiter gewissermaßen unfehlbar sein müßte, bräuchten wir schon einen Berufsjuristen, und die Sekretariate sind heute noch finanziell so schwach dotirt, daß für die zu den Kurzen abgeordneten Beamten in der ersten Zeit gewiß kein Ersatz da sein würde.

Aber bis an die Errichtung von Ferienkursen und zentralen Auskunftsstellen gedacht werden kann, würde sehr gut auch auf andere Weise leicht und billig für die Fortbildung unserer Arbeitersekretäre gesorgt werden können durch Gründung einer Fachzeitung.

In einer Beziehung liegen die Geschäfte des Arbeitersekretärs einfacher als die eines Rechtsanwaltes. Die Rechtsverhältnisse bei der Arbeiterbevölkerung sind nicht so verwickelt, wie die der begüterten Bourgeoisie. Die einfacheren Fälle wiederholen sich häufiger, schwierigere

Rechtsfragen kommen seltener vor, wenn sie auch nicht ganz ausbleiben. Nun habe ich mir die Sache so gedacht, daß die sozialdemokratischen Rechtsanwälte, wir haben ja deren allein vier im Reichstage, für dieses Fachblatt gewonnen werden könnten, um zunächst in populären Darstellungen einige der für die Arbeiterbevölkerung hauptsächlich in Betracht kommenden Rechtsabschnitte zu besprechen. Sodann müßte es den Arbeitersekretären zur Pflicht gemacht werden, auch ihrerseits in einem Briefkasten alle schwierigeren Fragen anzugeben, über welche sie Belehrung wünschten, und die Belehrung könnte dann zum Theil auch wieder von studirten Juristen, dann aber auch von den Sekretären selbst gegeben werden, soweit sie sich hierfür berufen fühlen. So würde eine Verbindung zwischen der Redaktion und den Sekretariaten und zwischen den letzteren untereinander hergestellt, und an Stoff würde es dem Blatte auf Jahre hinaus nicht fehlen. Den strebsamen Arbeitersekretären wäre Gelegenheit geboten, sich auf leichtem Wege fortzubilden, sie würden zum Vorwärtstreben angeregt werden, und unsere Regierung würde dann bei entsprechendem besseren Leistungen desto eher zu der Einsicht kommen, daß die Arbeitersekretariate von großem Nutzen für Staat und Gesellschaft und auch seinerseits einer regen Förderung werth und würdig sind.

Die Aufgaben des Fachblattes würden durch Mittheilung interessanter Rechtsfälle, durch Besprechung der inneren Verhältnisse der Sekretariate und ihrer Beziehungen zu den Behörden gar bald eine Erweiterung erfahren. Seine Kosten müßten der Hauptsache nach von der Gesamtorganisation getragen werden, da gerade die größeren Sekretariate auch über die am besten vorgebildeten Sekretäre verfügen und ihre kleinen Schwesterinstitute, diejenigen, mit deren finanziellen Mitteln es am schlechtesten bestellt ist, in erster Linie einer wissenschaftlichen Schulung und Ausbildung bedürftig sind.

Waldburg i. Schl.,
im September 1900.

Ernst Kirchberg.

Zur Frage der Gewerkschafts-Bibliotheken.

In Nr. 50 v. J. dieses Blattes befindet sich anlässlich der Besprechung des Buches von Dr. Pfannkuche: „Was liest der deutsche Arbeiter?“ ein Artikel über Arbeiter-Bibliotheken, zu dem wir Einiges bemerken möchten.

Seit der Veranstaltung der Enquete des Dr. Pfannkuche in den Jahren 1897/98 sind in einer Anzahl Städte „Gewerkschafts-Bibliotheken“ in's Leben gerufen worden, d. h. Bibliotheken, in denen die verstreuten kleinen Büchereien der einzelnen Gewerkschaften, vielleicht auch sonstiger Arbeitervereine, vereinigt wurden und welche dann unter einheitlicher Leitung weitergeführt werden. Die Vortheile solcher Zentralisation sind schon oft und auch in obengenanntem Artikel erläutert worden. Herr Dr. P. geht aber noch weiter, er wünscht die Errichtung öffentlicher Leshallen, unter Leitung von literarisch gebildeten Personen, denen auch die bestehenden Bibliotheken einverleibt werden sollen. Ganz schön; aber weiß Herr Dr. P. denn nicht, daß die meisten derjenigen wissenschaftlichen Bücher, die jetzt am häufigsten von Arbeitern gelesen werden, während des Sozialistengesetzes verboten waren? Glaubt er denn, daß unter einem Zuchthausgesetz, von dem ein Paragraph lauten sollte: „Wer Personen durch Wort, Schrift oder Druck aufreizt . . ., wird bestraft,“ die Volks-Leshallen unantastbar geblieben wären? Ist ihm nicht bekannt, daß schon während der Veratung der „lex Heinze“ in einer Stadt „Platen, die neue Heilmethode“ als unsittlich beschlagnahmt wurde? Da wir nun nicht so optimistisch sind, zu glauben, dergleichen Gesegentwürfe kämen niemals wieder, so halten wir es für besser, wenn die Arbeiterchaft ihre Bibliotheken selbst in den Händen behält.

prozeßordnung nicht hergeleitet werden, wenn diese auch ergeben, daß im vorliegenden Falle die Arbeiter gemeinsam verklagt werden können.

Die einzige Handhabe für das Urtheil des Reichsgerichts bildet der § 840 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser bestimmt: „Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden Mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie — als Gesamtschuldner.“ Es ist aber fraglich, ob dieser Paragraph auf den aus widerrechtlicher Lösung des Arbeitsvertrages entstehenden Schaden angewandt werden kann, weil seine Anwendung dem Geiste der genannten Paragraphen der G.-D. widerspricht. Auch die auf den Dienstvertrag Bezug habenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches lassen unzweideutig erkennen, daß der Arbeitsvertrag persönlicher Natur sein soll und Haftbarkeit für Nichterfüllung des Vertrages, oder für den hieraus entstehenden Schaden, nur den einzelnen Arbeiter treffen kann. Der Absatz 2 des § 628 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher dem Reichsgericht als Grundlage für seine Entscheidung dient, lautet: „Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.“ Da die vorausgehenden §§ 611 bis 628 stets nur von einem „Dienstverpflichteten“ sprechen, so kann der „andere Theil“ stets nur der einzelne Arbeiter sein. Von einer kollektiven Haftung bei Vertragsbruch ist weder in der Gewerbeordnung noch im Bürgerlichen Gesetzbuch die Rede und entspricht das vorliegende Erkenntniß insolgedessen nicht dem Geiste, in welchem die für den Arbeitsvertrag geltenden gesetzlichen Bestimmungen gehalten sind.

Ebenso irrtümlich ist die Auffassung des Reichsgerichtes, wenn es sagt: „Die Arbeitsverweigerung war nicht Selbstzweck, sondern nur das Mittel usw.“ Dasselbe Reichsgericht hat entschieden (R.-G.-G., St., Band XXX, S. 236), daß für die Frage, ob die von den Arbeitern erstrebten Lohn- und Arbeitsbedingungen günstige sind, lediglich die eigene subjektive Auffassung der Arbeiter maßgebend sei. Die Arbeitseinstellung war aber auch in diesem Falle, abgesehen von dem, aus diesem letztgenannten Erkenntniß sich ergebenden vollständigen Entscheidungsrecht der Arbeiter, Selbstzweck. Die Verrichtung der Streikarbeit war gleichbedeutend mit Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Beklagten. Daß aber eine solche, in gerechter Abwehr unternommene Handlung zu einer arglistigen in dem Reichsgerichtserkenntniß gestempelt wird, ist eine Auffassung, die in den Kreisen des Unternehmertums gang und gäbe ist. Der höchste deutsche Gerichtshof sollte sie sich aber nicht zu eigen machen.

Wenn wir auch unter allen Umständen, gestützt auf die Bestimmungen der Gesetzesparagraphen, welche vom Arbeitsvertrag handeln, die Auffassung des Reichsgerichtes, daß die Streikenden solidarisch für den Schaden haften, nicht für richtig halten, so müssen wir uns doch mit diesem neuen Rechtsgrundsatz abfinden. Der Schaden, welcher sich daraus ergibt, wird aber nicht die Arbeiter treffen, sondern die Unternehmer. Durch solche Erkenntnisse nimmt man den Arbeitern die Möglichkeit, mit dem Unternehmer zu unterhandeln, wenn irgend welche Differenzen vorliegen. Diese werden oft durch friedliche Darlegung der Sache und ruhige Aussprache beglichen. Dies wird in Zukunft bei Fällen, wie dem vorliegenden, unterbleiben müssen, damit nicht wieder arglistige, gemeinsame Schädigung des „Dienstherren“ angenommen werden kann.

Die Arbeiter werden ihre Maßnahmen so treffen, daß ihnen auch bei dieser neuen Rechtsauffassung kein Schaden entsteht. Dieser wird nur die Unternehmer treffen, deren Jubel über die neue Handhabe zur Verhinderung von Arbeitseinstellungen verfrüht ist.

C. Legien.

Kartelle, Sekretariate.

Die Ausbildung und Schulung unserer Arbeiterssekretäre.*

Die Anregung der Münchener Herren Arbeiterssekretäre zur Errichtung einer Zentralstelle für die deutschen Arbeiterssekretariate, welche gleichzeitig für eine Vertretung der klägerischen Arbeiter in den Verhandlungen vor dem Reichs-Versicherungsamt zu sorgen hätte, ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Die Anregung ist sogar dem Parteivorstande der sozialdemokratischen Partei wichtig genug erschienen, um ihrer in seinem Bericht an den diesjährigen Parteitag in Mainz Erwähnung zu thun und ihre Verwirklichung, ebenso wie die Errichtung einer zentralen Auskunftsstelle für Arbeitervertreter bei Gemeindeverwaltungen, Krankenkassen und Innungen, als einfache Frage der Zeit hinzustellen. Es ist überhaupt ein Zeichen für die Bedeutung der Arbeiterssekretariate, daß der Vorstand einer politischen Partei ihnen in einer Denkschrift einen besonderen Abschnitt widmet. Wie segensreich die Institute zu wirken berufen sind, lehren die älteren und größeren Sekretariate in Nürnberg, München und Frankfurt a. M., in denen alljährlich 10000 Personen und mehr Rath und Hülfe erhalten, und das Bedürfniß nach Rechtsschutz in allen Industriebezirken ergiebt sich am besten aus der steigenden Neubegründung von Arbeiterssekretariaten, deren Zahl zu Beginn dieses Jahres noch nicht zehn betrug und bis heute schon auf über zwanzig in die Höhe gegangen ist.

Aber die ganze Einrichtung ist noch neu, ihre Organisation ist noch nicht beendet, die schwachen Glieder in ihr bedürfen thatkräftiger Unterstützung, um der Arbeiterschaft den Nutzen zu gewähren, den man sich von ihnen allen verspricht, und um bei den Behörden die hier und da vorhandenen Vorurtheile gegen die Sekretariate recht bald zu beseitigen. Den Vorschlag des Dr. Bassiliess in Basel zur Abhaltung einer Konferenz der Arbeiterssekretäre, um ein einheitliches Vorgehen, ein gemeinsames Programm zu berathen, möchte ich noch nicht für zeitgemäß halten. Die Sekretariate blicken zumeist erst auf Monate ihres Bestehens zurück, ihre Leiter müssen erst Erfahrungen sammeln, die dann für praktische Vorschläge, für eine nutzbringende Anregung verwerthet werden können. Sodann liegen die Verhältnisse im Osten Deutschlands anders als im Westen, und hier wieder anders, als in der Schweiz. In der Schweiz wird bei der größeren politischen Freiheit dem Sekretär eine Agitationsthätigkeit zur Bedingung gemacht werden können, und auch in Nürnberg und München werden die Herren Sekretäre sich bei der verhältnißmäßigen Stärke der Arbeiterorganisationen, vorausgesetzt, daß die Ertheilung des Rechtsschutzes nicht darunter leidet, reger am politischen Leben durch Abhaltung von Vorträgen und Stellungnahme in Versammlungen betheiligen können. Im östlichen Deutschland, wo wir es mit dem Gegenstand der Arbeitgeber zu thun haben, wo von den Grubenverwaltungen im Waldenburger Bezirk, wie in Oberschlesien eigene reichstreu Arbeiterssekretariate zur Bekämpfung der sogenannten sozialdemokratischen gegründet oder in's Auge gefaßt sind, werden die Leiter der Sekretariate sich sorgsam von aller Parteipolitik fern halten müssen, um dem größeren, nicht organisierten Theil der Arbeiterbevölkerung die Furcht vor ihrer Verungung zu benehmen. Jedenfalls wird es um so schwerer sein, auch nur Grundzüge für ein einheitliches Programm zu entwerfen, als bis jetzt noch zu wenig Erfahrungen vorliegen, um aus ihnen für die Möglichkeit dieser oder jener Maßnahme schließen zu können. Von den kleineren Sekretariaten aber wird eine um so geringere Anzahl zur Beschickung einer Konferenz geneigt sein, als bei der Zweifelhaftheit eines greifbaren Erfolges die Kosten einer solchen verhältnißmäßig hohe sein würden.

* Wegen Raummangels vom September v. J. zurückgestellt.